

Reiseversicherung Allgemeine Versicherungs- und Assistenzbestimmungen

STORNOPAKET Vertrag Nr. IB1800349FRPA0

KOMPLETTPAKET Vertrag Nr. IB1800349FRPA1

COOL STAY PAKET Vertrag Nr. IB1800349FRPA3



VERSICHERUNGS UND LEISTUNGEN

STORNOPAKET KOMPLETTPAKET COOL STAY PAKET

VERSICHERUNGS UND LEISTUNGEN	STORNOPAKET	KOMPLETTPAKET	COOL STAY PAKET
Reiserücktritt	✓	✓	
Verspätete Ankunft		✓	
Reisegepäck und persönliche Gegenstände		✓	✓
Defekt der Sport oder Freizeit und Skiausrüstung		✓	✓
Urlaubshaftpflicht		✓	✓
Privathaftpflicht im Ausland		✓	✓
Sporthaftpflicht		✓	✓
Kosten für eine Unterbrechung des Aufenthaltes		✓	✓
Unterbrechung von Sport – oder Freizeitaktivitäten		✓	✓
Assistance		✓	✓

Übersicht

<i>Allgemeine Bedingungen Pierre & Vacances</i>	4
<i>Leistungstabelle</i>	5
<i>Einige Ratschläge</i>	7
<i>Allgemeines Zur Versicherung Und Assistenz</i>	8
⑧ 1. Allgemeines Zur Versicherung Und Assistenz	8
⑧ 2. Definitionen	8
⑧ 3. Für Welche Art Von Reisen Besteht Versicherungsschutz?	11
⑧ 4. So Können Sie Unsere Leistungen Nutzen!	11
⑧ 5. Was Müssen Sie Mit Ihren Fahrscheinen Machen?	11
<i>Vertraglich Vorgesehener Versicherungsschutz</i>	12
⑧ 1. Reiserücktritt (StornoPaket & KomplettPaket)	12
⑧ 2. Verspätete Ankunft (KomplettPaket)	13
⑧ 3. Reisegepäck Und Persönliche Gegenstände (KomplettPaket & Cool Stay Paket)	14
⑧ 4. Defekt Der Sport- Oder Freizeit- Und Skiausrüstung (KomplettPaket & Cool Stay Paket)	15
⑧ 5. Urlaubshaftpflicht (KomplettPaket & Cool Stay Paket)	16
⑧ 6. Privathaftpflicht (KomplettPaket & Cool Stay Paket)	17
⑧ 7. Sporthaftpflicht (KomplettPaket & Cool Stay Paket)	18
⑧ 8. Kosten Für Eine Unterbrechung Des Aufenthalts (KomplettPaket & Cool Stay Paket)	18
⑧ 9. Unterbrechung Von Sport- Oder Freizeitaktivitäten (KomplettPaket & Cool Stay Paket)	19

ASSISTENZ (KomplettPaket & Cool Stay Paket) 21

Assistenzleistungen 21

- ⌚ 1. Assistenzleistungen Bei Krankheit Oder Verletzung Während Des Aufenthalts 21
- ⌚ 2. Heilungskosten 22
- ⌚ 3. Assistenz Im Todesfall 23
- ⌚ 4. Reiseassistenz 23
- ⌚ 5. Assistenz Nach Der Reise 24
- ⌚ 6. Fahrzeug-Assistenz 25
- ⌚ 7. SOS „Vergessenes Objekt“ 27
- ⌚ 8. Allgemeine Ausschlüsse 27

Rahmen Des Vertrags 28

- ⌚ 1. Mitgliedschaft 28
- ⌚ 2. Dauer 28
- ⌚ 3. Widerrufsbelehrung- 28
- ⌚ 4. Prämie 29
- ⌚ 5. Schadenregulierung 29
- ⌚ 6. Verletzung Der Anzeigepflicht 29
- ⌚ 7. Folgen Von Obliegenheitsverletzungen 29
- ⌚ 8. Schadenminderungspflicht 29
- ⌚ 9. Forderungsübergang 29
- ⌚ 10. Anderweitig Bestehende Versicherungen 29
- ⌚ 11. Anwendbares Recht Und Gerichtsstand 29
- ⌚ 12. Verjährung 29
- ⌚ 13. Abtretung 29
- ⌚ 14. Datenschutz 29
- ⌚ 15. Sie Möchten Einen Schaden Melden 31
- ⌚ 16. Beschwerden 31

Allgemeine Bedingungen

PIERRE & VACANCES

Diese Versicherung ist eine Kollektivversicherung, die PV-CP DISTRIBUTION mit EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH über das AON France zugunsten seiner Kunden abschließt, die über eine Webseite, per E-Mail, telefonisch oder in den Geschäftsräumen eines Händlers (einschließlich des Reiseveranstalters) eine Reise gebucht und sich im Zuge dessen dazu entschlossen haben, als Mitglied beizutreten.

EUROP ASSISTANCE, französische Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 35.402.786 €, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter der Nummer 451 366 405, eine dem französischen Versicherungsgesetz unterliegende Gesellschaft mit dem Geschäftssitz in 1 promenade de la Bonnette – 92230 Gennevilliers, Frankreich.

Die Gesellschaft ist ebenfalls im Namen und im Auftrag ihrer irischen Niederlassung mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH und dem Geschäftssitz in 4th Floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8 – Irland, eingetragen in Irland unter dem Zertifikat Nr. 907089, tätig.

Über das AON France, einer Versicherungsmakler- und Rückversicherungsgesellschaft mit einem Kapital von 46.027.140,00 €, eingetragen unter der ORIAS Nr. 07 001 560 sowie im Handels- und Gesellschaftsregister Paris unter der Nummer 414 572 248, mit dem Geschäftssitz in 31-35, rue de la Fédération, 75015 Paris, Frankreich.

Dies ist keine Pflichtversicherung.

Dieser Versicherungsvertrag besteht aus diesen allgemeinen Bestimmungen und der Versicherungsbestätigung. Im Fall von Widersprüchlichkeiten oder Unstimmigkeiten zwischen diesen Dokumenten hat die Versicherungsbestätigung Vorrang vor diesen allgemeinen Bestimmungen.

Ⓢ | Internationale Sanktionen

Der Versicherer führt weder Tätigkeiten durch noch verpflichtet er sich zu einer Tätigkeit für oder im Namen einer Person, einer Einrichtung, eines Gebiets, eines Landes oder einer Organisation, das/die von den Vereinten Nationen bzw. der Europäischen Union sanktioniert wurde/n bzw. gegen das/die andere geltende Sanktionsregelungen (Beschränkungen, Embargos, Einfrieren oder Kontrolle von Vermögenswerten) eingeführt wurden, insbesondere in Hinblick auf Aktivitäten, die direkt oder indirekt als sanktioniert gelistete Länder betreffen (insbesondere Nordkorea, Sudan, Syrien, Krim, Irak, Afghanistan, Pakistan).

Es wird vereinbart und akzeptiert, dass der Versicherer keine Maßnahmen ergreifen darf, die direkt oder indirekt in Verbindung mit einer sanktionierten Person, Einrichtung oder Organisation bzw. einem sanktionierten Gebiet stehen. Vertragliche Verpflichtungen dürfen keinerlei Verstoß gegen Vorschriften bezüglich internationaler Sanktionen bezwecken oder bewirken und der Versicherer übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung, im Fall einer solchen Nichterfüllung eine Vergütung, Entschädigung oder Schadenersatz jeglicher Art zu leisten.

Inkrafttreten und dauer der versicherungsleistungen und des versicherungsschutzes

VERSICHERUNGSSCHUTZ	DATUM DES INKRAFTTRETENS	ABLAUF DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
KÜNDIGUNGSFRIST	Der Tag des Vertragsabschlusses	Der Tag der Abreise
SONSTIGE VERSICHERUNGSGARANTIE	Der Tag der Abreise	Der Rückreisetag

ACHTUNG, unsere Versicherungsgarantien erlöschen in jedem Fall automatisch 30 Tage nach dem Tag der Abreise der versicherten Person.



Leistungstabelle

COOL STAY PAKET
KOMPLETTPAKET
STORNOPAKET

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Beträge inkl. MwSt./Person

 Reiserücktritt				
Gemäß der geltenden Stornogeührenordnung. Rückerstattung bis zu: max. 6.500 €/Person und max. 32.000 €/Ereignis				
<ul style="list-style-type: none"> • Krankheit, Unfall oder Tod • Berufliche Ereignisse • Schwere Sachschäden • Alle gerechtfertigten Ursachen • Attentat und bedeutendes Ereignis am Zielort • Bei Schneemangel oder Schneeeüberschuss 	} Ohne Selbstbeteiligung } 10 % Selbstbeteiligung mit einem Mindestbetrag von 50 €/Unterkunft			
 Verspätete Ankunft				
<ul style="list-style-type: none"> • Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Übernachtungen 	Ohne Selbstbeteiligung			
 Reisegepäck und Persönliche Gegenstände				
<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Gepäck, persönlichen Gegenständen und Sport- oder Freizeitausrüstung während der Reise und für die Dauer des Aufenthalts 	1.500 €			
Selbstbeteiligung	30 €/versicherter Person und Schadensfall			
<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl von Wertsachen • Entschädigung bei verspäteter Gepäckübergabe 	750 € 300 €			
 Defekt der Sport- oder Freizeit- und Skiausrüstung				
<ul style="list-style-type: none"> • Rückerstattung der Mietkosten für Ersatzausrüstung • Beschädigung von Sport- oder Freizeit- und Skiausrüstung während des Transports durch ein Beförderungsunternehmen und während des Aufenthalts 	Bis zu 150 € pro Person und pro Schadensfall Bis zu 1.500 € pro versicherter Person und pro Schadensfall			
 Urlaubshaftpflicht				
<ul style="list-style-type: none"> • Deckungshöchstgrenze <ul style="list-style-type: none"> - davon Personenschäden und immaterielle Folgeschäden aus versicherten Personenschäden - davon Sach- und immaterielle Folgeschäden aus versicherten Sachschäden - davon Regressansprüche durch Nachbarn und Dritte 	Maximal 4.500.000 €/Ereignis Maximal 4.500.000 €/Ereignis 150.000 €/Ereignis 150.000 €/Ereignis 75 €			
 Privathaftpflicht im Ausland				
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schäden in ihrer Gesamtheit: Personen-, Sach- und Folgeschäden 	Max. 4.500.000 €/Ereignis - Davon Personen- und Folgeschäden 4.500.000 €/ Ereignis - Davon Sach- und Folgeschäden 45.000 €/ Ereignis Absolute Selbstbeteiligung pro Schadensfall 75 €			
 Sporthaftpflicht				
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schäden in ihrer Gesamtheit: Personen-, Sach- und Folgeschäden 	Max: 150.000 €/Ereignis - Davon Personen- und Folgeschäden 150.000 €/ Ereignis - Davon Sach- und Folgeschäden 45.000 €/ Ereignis Absolute Selbstbeteiligung pro Schadensfall 150 €			
 Kosten für eine Unterbrechung des Aufenthalts				
<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von nicht genutzten Mietleistungen bei medizinischer Rückführung, Krankenhausaufenthalt, Tod oder vorzeitiger Rückkehr 	Pro rata temporis mit einem Höchstsatz von 6.500 €/versicherter Unterkunft und 32.000 €/Ereignis. Erstattung des nicht genutzten Rückreisetickets bis zu 50 % des Hin-/Rückflugtickets pro versicherter Person (maximal 6.500 € pro Unterkunft)			
 Unterbrechung von Aktivitäten				
<ul style="list-style-type: none"> • Entschädigung bei Unterbrechung der Ausübung von Sport- oder Freizeitaktivitäten aufgrund von Krankheit / Unfall / Tod / Schneemangel, • Schneeeüberschuss oder außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen. 	Entschädigung pro rata temporis der Anzahl der nicht genutzten Aktivitätstage, bis zu einem Höchstbetrag von 500 €/versicherter Person. Entschädigung bei Verlust oder Diebstahl des Skipasses pro rata temporis der Anzahl der Tage, an denen der Skipass nicht genutzt wurde, bis zu einem Höchstbetrag von 300 € pro Person. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf: <ul style="list-style-type: none"> - versicherte minderjährige Kinder infolge der Unterbrechung der Aktivitäten eines Erwachsenen (wenn dadurch niemand sonst die Aktivität mit den Kindern ausführen kann) - eine erwachsene Begleitperson nach Unterbrechung von Aktivitäten eines minderjährigen, versicherten Kindes. Vor Ort zugekaufte Aktivitätsangebote sind versichert, wenn sie nachweislich belegt werden können.			

*Nach geltendem Recht anwendbarer Satz.

ASSISTENZLEISTUNGEN

Beträge inkl. MwSt./Person

COOL STAY PAKET
KOMPLETTPAKET
STORNOPAKET



Assistenzleistungen bei Krankheit oder Verletzung

- Transport/Rücktransport
- Rückkehr von versicherten Familienangehörigen oder 4 versicherten Begleitpersonen
- Begleitung von Kindern
- Verlängerung des Aufenthalts
- Besuch von 2 Angehörigen bei Krankenhausaufenthalt (Krankenhausaufenthalt > 3 Tage)
- Vorzeitige Rückreise bei Krankenhausaufenthalt eines Familienangehörigen
- Ersatzfahrrt
- Psychologische Betreuung bei schweren Traumata infolge einer versicherten Krankheit oder eines versicherten Unfalls

Tatsächliche Aufwendungen
Rückreiseticket

Hin- und Rückreiseticket oder Reisebetreuung
Hotel 100 €/Nacht (max. 4 Nächte)
Hotel 100 €/Nacht (max. 7 Nächte)

Rückreiseticket

Hinreiseticket oder Ersatzfahrer
Maximal 2 Telefongespräche pro versicherter Person



Heilungskosten

- Zusätzliche Erstattung von Heilungskosten und Vorschuss auf Krankenhauskosten:
 - in Ihrem Wohnsitzland
 - im Ausland
 - zahnmedizinische Notfälle
- Selbstbeteiligung

1.000 €
30.000 €
300 €
30 €



Assistenz im Todesfall

- Leichentransport
- Kosten für Sarg oder Urne
- Rückkehr von Familienangehörigen oder 4 versicherten Begleitpersonen
- Vorzeitige Rückreise im Todesfall eines Familienangehörigen

Tatsächliche Aufwendungen
2.500 €
Rückreiseticket

Rückreiseticket



Reiseassistenz

- Such- und Bergungskosten auf See und in den Bergen
- Such- und Bergungskosten im Skigebiet (nur in Frankreich)
- Kautionsvorauszahlung im Ausland
- Übernahme von Anwaltskosten im Ausland
- Vorzeitige Rückreise im Schadensfall zu Hause
- Übermittlung dringender Nachrichten (nur aus dem Ausland)
- Versand von Medikamenten
- Assistenz bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung von Ausweisdokumenten oder Zahlungsmitteln

1.500 €/ pro versicherter Person und Schadensfall
Tatsächliche Aufwendungen

15.000 €
1.500 €
Rückreiseticket

Versandkosten
Bargeldvorschuss in Höhe von 1.500 €



Assistenz nach der Reise

- Krankenpflege
- Essen auf Rädern
- Medikamentenlieferung
- Lieferung von Lebensmittelläden
- Kinderbetreuung bei der versicherten Person zu Hause
- Transport von Haustieren zu Verwandten, an eine einzige Adresse, durch einen Fachmann ODER
- Betreuung von Haustieren
- Haushaltshilfe
- Komfort im Krankenhaus
- Nachhilfelehrer: im Fall eines Rücktransports und Krankenhausaufenthaltes oder einer heimischen Ruhigstellung eines begünstigten Kindes für die Dauer von mindestens 2 Wochen

Max. 20 Stunden (30 €/Stunde)
Mahlzeitenlieferungen für die Dauer von 15 Tagen (30 €/Tag)
Lieferkosten
Lieferung einmal wöchentlich für die Dauer von 15 Tagen (15 €/Lieferung)
Hin- und Rückfahrkarte für eine(n) nahen Verwandten oder häusliche Betreuung max. 20 Stunden (25 €/Stunde)
Transportkosten in Höhe von max. 230 €, unabhängig von der Anzahl der Tiere und innerhalb eines Umkreises von maximal 100 km

Kosten für Unterkunft + Verpflegung für die Dauer von max. 10 Tagen (23 €/Tag), unabhängig von der Anzahl der Tiere
Max. 20 Stunden (20 €/Stunde)
Miete eines Fernsehgerätes in Höhe von max. 70 € für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes
Max. 20 Stunden Nachhilfe (20 €/Stunde)



Fahrzeug-Assistenz

- Pannenhilfe und Abschleppdienst
- Fortsetzung der Reise und Rückkehr nach Hause oder Abholung des reparierten Fahrzeuges (Reparaturen > 4 Stunden)

Max. 250 €
Taxi oder Mietwagen max. 500 €



Assistenz „SOS vergessene Gegenstände“

- Vergessene Gegenstände in der Ferienwohnung

Erstattung der Versandkosten bis zu maximal 3 kg / Vergessene Gegenstand



*Nach geltendem Recht anwendbarer Satz.

Einige RATSCHLÄGE

Ⓢ Vor der Abreise ins Ausland

- Denken Sie daran, die für die Dauer und Art der Reise geeigneten Formulare und Dokumente für das Land in das Sie reisen mitzunehmen (für den europäischen Wirtschaftsraum gelten spezielle Gesetze). Diese Formulare werden von der Krankenkasse ausgestellt, bei der Sie angemeldet sind, damit Ihre medizinischen Ausgaben im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls direkt von dieser Organisation übernommen werden können.
- Wenn Sie in ein Land reisen, das nicht der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört, müssen Sie sich vor Ihrer Abreise erkundigen, ob das betreffende Land ein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen hat. Erkundigen Sie sich in diesem Fall bitte bei Ihrer Krankenkasse, ob Sie in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen und ob Sie irgendwelche Formalitäten erfüllen müssen (Formular ausfüllen etc.).
Wenden Sie sich vor der Abreise an den zuständigen Sozialversicherungsträger (d. h. in Deutschland an Ihre Krankenkasse), um diese Unterlagen anzufordern.
- Wenn Sie regelmäßig Medikamente einnehmen, vergessen Sie nicht, Ihre Medikamente mitzunehmen und erkundigen Sie sich nach den Transportbedingungen für Ihre Medikamente abhängig von Transportmittel und Bestimmungsort.
- Da wir keine Erste-Hilfe-Leistung ersetzen können, raten wir Ihnen vor allem dann, wenn Sie eine gefährliche körperliche oder motorisierte Tätigkeit ausüben oder in einem abgelegenen Gebiet unterwegs sind, sich vorher davon zu überzeugen, dass die zuständigen Behörden des betreffenden Landes ein entsprechendes Notfallsystem eingerichtet haben, um auf eine eventuelle Notsituation reagieren zu können.

- Sie sollten die Schlüsselnummern Ihrer Schlüssel kennen bzw. notieren, falls Ihre Schlüssel verloren gehen oder gestohlen werden. Nehmen Sie diese Hinweise unbedingt zur Kenntnis.
- Ebenso fällt es Ihnen bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Ausweispapiere oder Zahlungsmittel einfacher, diese Dokumente wieder anzufordern, wenn Sie sich vorher die Mühe gemacht haben, Fotokopien anzufertigen und die Nummern Ihres Passes, Ihres Personalausweises und Ihrer Bankkarte auf einem separat aufbewahrten Zettel zu notieren.

Ⓢ Vor Ort

Wenn Sie krank oder verletzt sind, kontaktieren Sie uns so schnell wie möglich, nachdem Sie Erste Hilfe in Anspruch genommen haben (mobile Notfallhilfe-Einsatzeinheiten, Feuerwehr etc.), die wir nicht ersetzen können.

Ⓢ | Achtung

Wir empfehlen Ihnen, diese allgemeinen Bestimmungen sorgfältig zu lesen. Sie erläutern die jeweiligen Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien und beantworten die Fragen der versicherten Person(en).



Allgemeines

ZUR VERSICHERUNG UND ASSISTENZ

1. Allgemeines Zur Versicherung Und Assistenz

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese allgemeinen Bestimmungen des zwischen EUROP ASSISTANCE, eine dem französischen Versicherungsgesetz unterliegende Gesellschaft, und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungs- und Assistenzvertrags, beschreiben die wechselseitigen Rechte und Pflichten von EUROPE ASSISTANCE und der im Folgenden angeführten versicherten Personen. Dieser Vertrag unterliegt dem französischen Versicherungsgesetz.

2. Definitionen

2.1. ALLGEMEINE DEFINITIONEN FÜR VERSICHERUNG UND ASSISTENZ

Die folgenden Begriffe haben im Sinne dieses Vertrags die folgende Bedeutung:

MITGLIED

Der Kunde des Versicherungsnehmers, der sich für die Aufnahme in den Versicherungsvertrag entschieden hat.

BEITRITT/MITGLIEDSCHAFT

Der Beitritt des Mitglieds zum Versicherungsvertrag, um im Rahmen einer bestimmten Reise von dessen Versicherungsschutz zu profitieren.

UNFALL (EINER PERSON)

Ein plötzliches äußeres, unvorhergesehenes Ereignis, durch das eine physische Person unbeabsichtigt eine Körperverletzung erleidet.

VERSICHERTE PERSON

Als versicherte Personen gelten:

- die Person, die den Aufenthalt bei PIERRE & VACANCES gebucht hat,
- sowie alle regulären Bewohner der Unterkunft.

sofern sie ihren Wohnsitz in einem der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.

Die versicherten Personen werden in diesem Vertrag ebenfalls als „Sie/ sie“ bezeichnet.

VERSICHERER/ASSISTENZLEISTER

Der Versicherungsschutz und die Assistenzleistungen werden von EUROP ASSISTANCE garantiert und abgewickelt, eine dem französischen Versicherungsgesetz unterliegende Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 35.402.786 €, eingetragen unter der Nr. 451 366 405 im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre, mit dem Geschäftssitz in 1, promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, Frankreich, die auch im Namen und im Auftrag ihrer irischen Niederlassung mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH, mit dem Geschäftssitz in 4th Floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, eingetragen in Irland unter dem Zertifikat Nr. 907089 tätig ist.

In diesem Vertrag wird die Gesellschaft EUROP ASSISTANCE als „wir“ bezeichnet.

VERLETZUNG

Bezeichnet eine medizinisch festgestellte körperliche Verletzung der versicherten Person, die durch eine plötzliche und unvorhersehbare Gewalteinwirkung aufgrund einer äußeren Ursache verursacht wurde.

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

Schriftliche Bestätigung oder Dokument in elektronischer Form, das dem Mitglied zur Bestätigung seines Versicherungsabschlusses zugesendet wird.

ABREISEDATUM

Das auf der Rechnung abgegebene Abreisedatum, die das Mitglied vom Versicherungsnehmer, dem Reiseveranstalter oder dem Vertragshändler erhält.

ENDDATUM

Das auf der Rechnung angegebene Enddatum der Reise, die das Mitglied vom Versicherungsnehmer, dem Reiseveranstalter oder dem Vertragshändler erhält.

WOHNSITZ

Als Wohnsitz gilt Ihr Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort, wenn er auf Ihrem Einkommenssteuerbescheid als Wohnsitz aufgeführt ist. Er befindet sich in einem der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

SKIGEBIET

Eine Reihe von Skipisten, einschließlich der durch eine Gemeindeordnung definierten, markierten Pisten, sowie der Bereich abseits der markierten Pisten.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Der Begriff „Europäischer Wirtschaftsraum“ oder EWR bezeichnet die folgenden Länder: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Monaco, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

ZAHLUNGSMITTEL

Banknoten oder Münzen, die Sie während der Reise mit sich führen.

AUSLAND

Der Begriff Ausland bezeichnet die ganze Welt mit Ausnahme Ihres Wohnsitzlandes sowie der ausgeschlossenen Länder.

EREIGNIS

Jede in diesen Allgemeinen Bestimmungen vorgesehene Situation, die zu einem Interventionsantrag beim Versicherer führt.

BEDEUTENDES EREIGNIS AM ZIELORT

Drei Ursachen gelten im Rahmen dieses Vertrags als bedeutendes Ereignis:

- Klimatische Großereignisse einer gewissen Intensität, die folgende zusammenfassende Bedingungen erfüllen: klimatische Ereignisse wie Überflutungen durch übertretende Flüsse, Überschwemmungen durch Wasserabflüsse, Überflutungen und mechanische Erschütterungen in Zusammenhang mit Wellenbewegungen, Überschwemmungen durch Meeresfluten, Muren und Geröllabgänge, Flutwellen, Erdbeben, seismische Tätigkeit, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme, Orkane abnormaler Intensität, die in Frankreich eine Reihe von Naturkatastrophen verursacht bzw. im Ausland erhebliche Sach- und Personenschäden angerichtet haben;
- Bedeutende gesundheitsgefährdende Ereignisse in einem von der Weltgesundheitsorganisation angeführten Land oder Zielgebiet, die zu einer Pandemie oder Epidemie führen;
- Größere politische Ereignisse einer gewissen Intensität und Dauer, die entweder die bestehende innere Ordnung eines Staates massiv beeinträchtigen oder bewaffnete Konflikte zwischen mehreren Staaten oder zwischen bewaffneten Gruppen innerhalb eines Staates verursachen. Die Gebiete oder Länder, von denen das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ausdrücklich abrät, wurden hier berücksichtigt.

SELBSTBETEILIGUNG

Der zu Ihren Lasten gehende Kostenanteil. Die Beträge der für die jeweilige Versicherungsleistung anwendbaren Selbstbeteiligungen sind in den Leistungstabellen angegeben.



VERSICHERUNGSSCHUTZ

Unter „Versicherungsschutz“ versteht man die in den diesem Vertrag beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Versicherungsleistungen zu den in der besagten Vereinbarung aufgeführten Bedingungen und innerhalb der angegebenen Deckungsgrenzen.

STREIKS

Kollektive Arbeitsunterbrechung durch Arbeitnehmer zur Durchsetzung von beruflichen Ansprüchen.

KRANKENHAUSAUFENTHALT

Jede von einem Arzt infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verordnete und durch einen Bericht über den Krankenhausaufenthalt nachgewiesene stationäre Aufnahme einer versicherten Person in einem Klinikzentrum (Krankenhaus oder Klinikum) mit einer Mindestdauer von einer Nacht.

IMMOBILISIERUNG/RUHIGSTELLUNG

Vollständige oder teilweise körperliche Bewegungsunfähigkeit, die von einem Arzt infolge einer Krankheit oder nach einem Unfall diagnostiziert wird und die eine Erholungspause zu Hause oder vor Ort erfordert. Sie muss durch ein ärztliches Attest oder abhängig von der versicherten Person durch eine klar umrissene Arbeitsunterbrechung gerechtfertigt sein.

KRANKHEIT

Jede Veränderung des Gesundheitszustandes, die nicht auf eine körperliche Verletzung zurückzuführen ist.

MEDIZINISCHER BERATER

Ein vom Versicherer mit der Feststellung des Gesundheitszustandes der versicherten Person beauftragter Arzt.

FAMILIENANGEHÖRIGE(R)

Als Familienangehörige(r) wird bezeichnet: der Ehegatte, Partner oder Lebenspartner, der unter demselben Dach lebt, ein oder mehrere eheliche, leibliche oder adoptierte Kinder der versicherten Person, Vater und Mutter, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern (d. h. die Eltern des Ehepartners der versicherten Person) sowie die Enkelkinder.

HERKUNFTSLAND

Das Land, in dem Sie wohnen.

ASSISTENZLEISTUNGEN

Unter „Assistenzleistungen“ versteht man die in den diesem Vertrag beigefügten allgemeinen Assistenzbedingungen beschriebenen Leistungen

zu den in der besagten Vereinbarung aufgeführten Bedingungen und innerhalb der angegebenen Deckungsgrenzen

BERUFLICHE VERTRETUNG

Eine Person, welche die versicherte Person während der Reise an ihrem Arbeitsplatz vertritt.

SCHADENSFALL

Ein Schadensfall ist jedes unvorhergesehene Ereignis, das eine Entschädigung im Rahmen des Versicherungsschutzes dieses Vertrags zur Folge haben kann.

SCHADENSFALL ZU HAUSE

Brand-, Einbruch- oder Wasserschäden, die während Ihrer Reise bei Ihnen zu Hause auftreten und die durch die im Rahmen der Versicherungsleistung „VORZEITIGE RÜCKREISE IM FALL VON SCHWERWIEGENDEN SCHÄDEN AM WOHNSTZITZ“ vorgelegten Unterlagen belegt sind.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Reiseveranstalter, der diesen Vertrag im Namen anderer Begünstigter abschließt, die nachfolgend als die versicherten Personen bezeichnet werden.

Dritte

Jede andere Person als die versicherte Person, ein Familienmitglied oder eine Reisebegleitung. Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung im Ausland und der Sporthaftpflicht gilt diese Definition nicht für Personen, denen die versicherte Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vertraglich verpflichtet ist und gegenüber denen die versicherte Person eine Berufshaftpflicht in Anspruch nehmen kann.

REISE

Beförderung und/oder Aufenthalt während der Geltungsdauer dieses Vertrags, der/die von einer zugelassenen Organisation oder einem zugelassenen Vermittler, mit der/dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde, organisiert, verkauft oder bereitgestellt wurde(n), mit Ausnahme von Reisen im Rahmen von Praktika, Schulveranstaltungen oder Universitätskursen.

2.2. VERSICHERUNGSSPEZIFISCHE DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe haben im Sinne dieses Vertrags die folgende Bedeutung:

SCHWERER UNFALL

Ein eine natürliche Person betreffendes plötzliches und zufälliges Ereignis, das von Seiten des Opfers nicht beabsichtigt war und das aus plötzlicher Einwirkung einer äußeren Ursache resultiert und eine Fortbewegung aus eigener Kraft unmöglich macht.

REISERÜCKTRITT/STORNIERUNG

Schlicht und ergreifend die Stornierung der von Ihnen gebuchten Reise, die zur Geltendmachung der Versicherungsleistung „REISERÜCKTRITT“ führt, welche im Kapitel „REISERÜCKTRITT“ beschrieben ist.

ATTENTAT

Jede Gewalttat, die einen kriminellen oder illegalen Angriff auf Personen und/oder Eigentum in den Ländern darstellt, durch die Sie reisen, mit dem Ziel, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung und Terror nachhaltig zu stören, und die Gegenstand medialer Berichterstattung ist.

Dieses Attentat muss vom franz. Ministerium für Europa und Äußeres protokolliert werden.

UNBEABSICHTIGTER BRUCH

Jede unbeabsichtigte Verschlechterung, Zerstörung bzw. jeder unbeabsichtigte Verlust eines Gutes.

ABREISE

Geplanter Tag und Uhrzeit des Aufenthaltsbeginns.

EINBRUCH

Aufbrechen, beschädigen oder zerstören einer Diebstahlsicherung.

SAISONMIETVERTRAG

Der von der versicherten Person mit einem PIERRE & VACANCES Vertragspartner abgeschlossene Saisonmietvertrag muss die folgenden Bedingungen vollständig erfüllen:

- die gemieteten Räumlichkeiten können jede Art von Unterkunft in einem Gebäude sein, einschließlich Gäste-/Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Hausboote und Mobilheime;
- die Räumlichkeiten müssen sich im Europäischen Wirtschaftsraum befinden;
- die Räumlichkeiten müssen möbliert sein;
- die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nicht die Dienstwohnung der versicherten Person sein;
- die Miete muss für einen Zeitraum von maximal 30 aufeinander folgenden Tagen, nicht verlängerbar, für einen begrenzten Ferienaufenthalt gezahlt werden;
- die versicherte Person darf weder Eigentümer, ursprünglicher Eigentümer, Nutznießer, Hauptmieter oder unentgeltlicher Bewohner der gemieteten Räumlichkeiten sein.

SCHWERE KRANKHEIT

Eine von einem Arzt diagnostizierte Krankheit, insbesondere gilt: (a) wenn die versicherte Person schwer erkrankt, muss ein Arzt feststellen, dass die versicherte Person nicht an der Reise teilnehmen kann; (b) erkrankt eine andere Person als die versicherte Person, muss ein Arzt feststellen, dass ein Krankenhausaufenthalt für die Dauer von mehr als 48 aufeinander folgende Stunden erforderlich ist.

VERSCHLEISS

Wertminderung eines Objekts, die durch die Nutzung oder die Instandhaltungsbedingungen bis zum Zeitpunkt seines Verlustes verursacht wurde.

VERALTERUNG/OBSOLESZENZ

Durch die Zeit verursachte Wertminderung eines Objekts zum Zeitpunkt seines Verlustes. Für die Berechnung der fälligen Entschädigung wird eine Veralterung von 1 % pro Monat bis zu einer Höchstgrenze von 80 % des ursprünglichen Kaufpreises angenommen.

2.3. SPEZIFISCHE DEFINITIONEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG „FAHRZEUG-ASSISTENZ“

VERKEHRSUNFALL

Als Unfall gilt jede Kollision, jeder Aufprall gegen eine feste oder bewegliche Struktur, jedes Umkippen, Verlassen der Straße sowie Feuer oder Explosion etc., wodurch das Fahrzeug in der Folge an der Unfallstelle

bewegungsunfähig steht und zwangsläufig ein Pannendienst oder ein Abschleppwagen gerufen werden muss, um die erforderlichen Reparaturen in einer Werkstatt durchzuführen.

REIFENPANNE

Als Reifenpanne gilt jeder Luftverlust sowie jedes Entleeren oder Platzen eines (oder mehrerer) Reifen, wodurch der Betrieb des Fahrzeugs unter normalen Sicherheitsbedingungen unmöglich wird, was zur Folge hat, dass das Fahrzeug am Unfallort stillsteht und eine Reparatur oder ein Abschleppen in eine Werkstatt nötig ist, um die erforderlichen Reparaturen durchzuführen. Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss das Fahrzeug mit einem Reserverad gemäß den geltenden Vorschriften (oder ggf. mit einem Pannenset), einem Wagenheber (ausgenommen mit Autogas betriebene Fahrzeuge) sowie mit einem Sicherheitsschlüssel ausgestattet sein, wenn die Räder mit Sicherheitsmuttern montiert sind.

FAHRZEUGIMMOBILISIERUNG

Die Immobilisierung des Fahrzeugs beginnt ab dem Moment, in dem das Fahrzeug in der dem Ort der Panne, des Unfalls, des Diebstahls, des versuchten Diebstahls, der Reifenpanne, der fehlerhaften Kraftstoffbetankung oder des Verlusts oder Diebstahls der Fahrzeugschlüssel nächstgelegenen Werkstatt abgestellt wird. Insbesondere bei Fahrzeugdiebstahl beginnt die Fahrzeugimmobilisierung ab dem Moment, an dem das Fahrzeug gefunden und in der dem Fundort nächstgelegenen Werkstatt abgestellt wird.

Die Dauer der Fahrzeugimmobilisierung wird von der Werkstatt bei Übernahme des Fahrzeugs bekannt gegeben.

Sie endet mit dem endgültigen Abschluss der Arbeiten am Fahrzeug.

PANNE

Als Panne gilt jeder mechanische, elektrische, elektronische oder hydraulische Defekt am Fahrzeug, der zur Folge hat, dass das Fahrzeug am Pannenort bewegungsunfähig ist und zwangsläufig ein Pannendienst oder ein Abschleppwagen gerufen werden muss, um in einer Werkstatt die erforderlichen Reparaturen durchzuführen.

Diese Definition schließt jeden Defekt ein, der einen Betrieb des Fahrzeugs unter normalen Sicherheitsbedingungen unmöglich macht bzw. der die Ursache der Panne erheblich verschlimmern könnten (Beispiel: Ölwarmluchte leuchtet auf).

VERSUCHTER DIEBSTAHL

Als versuchter Diebstahl gilt jeder Einbruch oder Vandalismus (einschließlich Diebstahl von Teilen), der zur Folge hat, dass das Fahrzeug am Ort des Ereignisses bewegungsunfähig ist und zwangsläufig ein Pannendienst oder ein Abschleppwagen gerufen werden muss, um die erforderlichen Reparaturen in einer Werkstatt durchzuführen. Sie müssen innerhalb von 48 Stunden ab dem Tag, an dem der versuchte Diebstahl bemerkt wurde, bei den zuständigen Behörden eine entsprechende Meldung einreichen und uns eine Kopie dieser Meldung zukommen lassen.

FAHRZEUG

Als Fahrzeug wird bezeichnet: ein motorisiertes Landfahrzeug, ein touristisch genutztes Fahrzeug oder Nutzfahrzeug, ein Pkw mit weniger als 3,5 Tonnen bzw. mit einem Hubraum von mindestens 125 m³, das in einem der Länder des europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist und dessen Zulassung in den besonderen Bestimmungen aufgeführt ist.

Vom Fahrzeug gezogene Anhänger oder Wohnwagen, einschließlich solcher über 750 kg zGM (zulässige Gesamtmasse) gelten für die Versicherungsleistung „Pannenhilfe oder Abschleppdienst“ nur unter der ausdrücklichen Bedingung als versicherte Fahrzeuge, dass die aus dem Zugfahrzeug und seinem Anhänger (oder Wohnwagen) bestehende Fahrzeugkombination 3,5 Tonnen zGG (zulässiges Gesamtgewicht) nicht überschreitet.

„Pocket Bikes“, Quads, Karts, nicht zugelassene motorisierte Zweiräder, ohne Führerschein zugelassene Wagen, für die gewerbliche Personenbeförderung genutzte Fahrzeuge, Lieferwagen (Kuriere, Hauszustellungen), Taxis, Krankenwagen, Mietfahrzeuge, Leihwagen, Fahrschulfahrzeuge, Schulfahrzeuge, Fahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 125 cm³ und Leichenwagen sind davon ausgeschlossen.

DIEBSTAHL

Das Fahrzeug gilt als gestohlen, sobald Sie innerhalb von 48 Stunden ab dem Tag des Diebstahls bei den zuständigen Behörden eine Anzeige eingereicht und uns eine Kopie Ihrer Anzeige zugesendet haben.

3. Für Welche Art Von Reisen Besteht Versicherungsschutz?

Die Versicherungs- und Assistenzleistungen gelten für die folgenden Vermittlungen:

- Freizeitaktivitäten, Mietobjekte, Kreuzfahrten, Fahrkarten (einschließlich Flugtickets), die beim Reiseveranstalter (dem Vertragsunterzeichner) gebucht wurden und deren Daten, Reiseziel und Kosten auf der vom Reiseveranstalter (Vertragsunterzeichner) ausgestellten Rechnung stehen;
- und deren Dauer 30 aufeinander folgende Tage nicht überschreitet.

4. So Können Sie Unsere Leistungen Nutzen!

4.1. SIE BENÖTIGEN HILFE, D. H. EINE ASSISTENZLEISTUNG

In einem Notfall wenden Sie sich bitte unbedingt erst an den für das betreffende Problem zuständigen Notdienst/an die zuständige Notfalleinheit vor Ort.

Ein Eingreifen von unserer Seite ist in keinem Fall Ersatz für die Interventionsmaßnahmen der örtlichen öffentlichen Dienste oder anderer Ersthelfer, die wir aufgrund der lokalen und/oder internationalen Vorschriften zu rufen verpflichtet sind.

Damit wir Maßnahmen ergreifen können, empfehlen wir Ihnen, Ihren Anruf bei uns vorzubereiten.

Wir werden Sie um die folgenden Informationen bitten:

- Ihre(n) Namen und Vornamen;
- den genauen Standort, an dem Sie sich befinden, die Adresse und die Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind;
- Ihre Vertragsnummer.

Sie müssen unbedingt Folgendes tun:

- Benachrichtigen Sie uns unverzüglich unter der folgenden Telefonnummer: **00 49 211 561 503 78**
- Holen Sie zuvor unsere Zustimmung ein, bevor Sie die Initiative ergreifen oder Kosten verursachen;

- Halten Sie die von uns empfohlenen Lösungen unbedingt ein;
- Liefern Sie uns alle Einzelheiten in Bezug auf den unterzeichneten Vertrag;
- Legen Sie uns alle Originalbelege für die geltend gemachten Auslagen vor.

4.2. SIE MÖCHTEN EINE IN DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ FALLENDEN SCHADENSFALL MELDEN:

Innerhalb von 2 Werktagen ab dem Zeitpunkt, an dem Sie von dem sich aus dem Versicherungsschutz „REISEGEPÄCK UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE“ in Fall eines Diebstahl ergebenden Anspruch Kenntnis erlangen. In allen anderen Fällen müssen Sie oder jede andere in Ihrem Namen handelnde Person Ihren Schadensfall innerhalb von 5 Tagen online auf unserer Website melden:

<https://pierreetvacances.eclaims.europ-assistance.com>

oder an die folgende E-Mail-Adresse:

claimspierreetvacances@roleurop.com

oder per Post:



EUROP ASSISTANCE GCC
Postfach 2934 36243
Niederaula
Deutschland

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verlieren Sie den Garantieanspruch für den betreffenden Schadensfall, falls uns durch diese Verzögerung nachweislich ein Schaden entstanden ist.

5. Was Müssen Sie Mit Ihren Fahrscheinen Machen?

Wenn eine Beförderung gemäß den Vertragsbestimmungen organisiert und übernommen wird, sind Sie verpflichtet, uns entweder das Recht einzuräumen, den/die Fahrschein(e), der/die sich in Ihrem Besitz befindet/befinden, zu verwenden, oder uns die Beträge zu erstatten, die Sie im Fall einer Rückerstattung von der Ihre(n) Fahrschein(e) ausstellenden Stelle erhalten würden.



Vertraglich Vorgesehener VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Reiserücktritt (Stornopaket & KomplettPaket)

1.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Wir erstatten Ihnen alle Kosten, die Ihnen direkt durch die Stornierung der Reise aufgrund eines in die Versicherungsleistungen fallenden Ereignisses vor Reiseantritt entstehen, vorbehaltlich der Ausschlüsse und nur bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbeträgen.

Nicht in die Stornogebühren eingeschlossen sind Flughafengebühren, Hafengebühren, Versicherungsprämien sowie im Voraus gebuchte Dienstleistungen und Aktivitäten, die vom Reiseveranstalter nicht erstattet werden.

1.2. WANN WERDEN WIR TÄTIG?

Wir werden aus den unten angeführten Gründen und Umständen tätig, unter Ausschluss aller sonstigen Gründe und Umstände.

SCHWERE KRANKHEIT, SCHWERER UNFALL ODER TOD (Einschließlich der Verschlimmerung von Vorerkrankungen und der Nachwirkungen eines früheren Unfalls):

- einer versicherten Person;
- eines Familienangehörigen;
- der Person, die für die Betreuung von Minderjährigen oder erwachsenen behinderten Personen zuständig ist, von denen Sie gesetzlicher Vormund oder Erziehungsberechtigte(r) sind;
- der beruflichen Vertretung.

BERUFLICHES EREIGNIS

- Die versicherte Person wird im Rahmen ihres Studiums an einem Termin, der in den Zeitraum des versicherten Aufenthalts fällt, zu einer Nachprüfung bestellt, sofern das Nichtbestehen der Prüfung zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war.
- Entlassung der versicherten Person, ihres Ehepartners, Lebenspartners oder Partners zivilen aus wirtschaftlichen Gründen, sofern die Einladung zum diesbezüglichen Vorgespräch nicht vor dem Abschlussdatum dieses Vertrags und/oder der Buchung des versicherten Aufenthalts eingegangen ist.
- Antritt einer neuen Stelle oder eines bezahlten Praktikums, die/das vor oder während der Reise beginnt, sofern die versicherte Person zuvor als arbeitslos gemeldet war und es sich hierbei nicht um einen Auftrag einer Zeitarbeitsfirma handelt. Diese Versicherungsgarantie gilt auch dann, wenn die versicherte Person nach Abschluss dieses Vertrags eine unbefristete Anstellung erhält, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Buchung des Aufenthalts bereits im Rahmen eines befristeten Vertrags im selben Unternehmen beschäftigt war.

SCHWERE SACHSCHÄDEN

Schwere Sachschäden infolge von:

- einem Einbruch mit Diebstahl,
- einem Brand,
- einem Wasserschaden,
- einem klimatischen, meteorologischen oder natürlichen Ereignis, das direkte Auswirkungen auf die folgenden Objekte hat:
- den Haupt- oder Nebenwohnsitz der versicherten Person,
- ihre Landwirtschaft,
- ihre berufliche Tätigkeit, wenn die versicherte Person Handwerker, Kaufmann, Betriebsleiter oder Freiberufler/Selbständig ist, und ihre Anwesenheit zu einem Zeitpunkt während des Zeitraums des Aufenthaltes zur Durchführung von administrativen Schritten im Zusammenhang mit dem Schaden oder der Wiederherstellung der beschädigten Immobilie vonnöten ist.

Schwere Schäden am Fahrzeug der versicherten Person, die den Einsatz eines Fachmanns erfordern und die innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise auftreten, so dass dieses Fahrzeug nicht mehr für die Anreise zum geplanten Aufenthaltsort genutzt werden kann.

Unfall oder mechanischer Defekt des von der versicherten Person für die Vorbeförderung genutzten Transportmittels, wodurch eine Verspätung von mehr als zwei (2) Stunden in Bezug auf die geplante Ankunftszeit entsteht und die versicherte Person dadurch das für die Reise gebuchte Beförderungsmittel verpasst, vorausgesetzt die versicherte Person hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, um mindestens 30 Minuten früher am Abfahrtsort einzutreffen:

- 30 Minuten vor der bei Flügen angegebenen Check-in-Zeit;
- 30 Minuten vor der auf ihrem Bahn- oder Schiffsticket angegebenen Abfahrtszeit.

REISERÜCKTRITT AUS GERECHTFERTIGTEM GRUND

Wir gewähren Ihnen die Versicherungsleistung **abzüglich einer Selbstbeteiligung und in Anwendung eines in der Leistungstabelle angegebenen Mindestbetrags**:

- im Fall eines zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags unvorhersehbaren Rücktritts, der außerhalb Ihrer Kontrolle liegt und gerechtfertigt ist;
- sowie im Fall eines Rücktritts aus berechtigtem Grund von einer oder mehreren Personen, die gemäß diesem Vertrag den Status einer versicherten Person hat/haben.

REISERÜCKTRITT IM FALL EINES ATTENTATS ODER BEDEUTENDEN EREIGNISSES AM ZIELORT

Im Fall eines Attentats oder bedeutenden Ereignisses am Bestimmungsort, das innerhalb der letzten 15 dem Abreisedatum vorangehenden Tage in einem Umkreis von 100 Kilometern um Ihr Reiseziel auftritt, verfällt die Garantieleistung, **abzüglich einer Selbstbeteiligung und in Anwendung eines in der Leistungstabelle angegebenen Mindestbetrags**, in Abweichung vom Absatz „WELCHE BESCHRÄNKUNGEN GELTEN IM FALLE HÖHERER GEWALT ODER ÄHNLICHER EREIGNISSE?“ im Kapitel „VERTRAGSRAHMEN“.

SCHNEEMANGEL ODER -ÜBERSCHUSS

Wenn dieses Ereignis zwischen dem 3. Samstag im Dezember und dem 2. Samstag im April in Skigebieten auf einer Höhe von über 1.500 Höhenmetern auftritt und in den 5 Tagen vor Ihrer Abreise die Schließung von mehr als 2/3 der Skipisten verursacht, die normalerweise am Ort Ihres Aufenthalts in Betrieb sind.

Die Entschädigung wird abzüglich der in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbeteiligung ausbezahlt. Diese Selbstbeteiligung gilt auch für alle Personen, welche die Reise gemeinsam mit Ihnen gebucht haben.

1.3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, die im Absatz „WELCHE ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DEN VERTRAG?“ im Kapitel „VERTRAGSRAHMEN“ aufgeführt sind, wird Folgendes ausgeschlossen:

- Stornierung durch eine zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder der Vertragsunterzeichnung stationär in einem Krankenhaus behandelte Person;

- Erkrankungen, die eine medikamentöse und/oder psychotherapeutische Behandlung erfordern (einschließlich Nervenzusammenbruch), es sei denn diese haben zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 4 aufeinander folgenden Tagen zum Zeitpunkt des Rücktritts von Ihrer Reise geführt;
- Fehlende oder Nichtverfügbarkeit von Impfungen oder einer medizinischen Behandlung, die für Reisen in bestimmte Länder notwendig sind;
- Plötzliche Ausbrüche von Epidemien oder Infektionskrankheiten sowie Erkrankungen, die durch Luftverschmutzung oder Kontamination der Atmosphäre verursacht werden;
- Nichtvorlage von wichtigen Reisedokumenten, wie Reisepass, Visum, Fahrscheine, Impfpass, abgesehen von Diebstahl des Reisepasses oder Personalausweises am Tag der Abreise, der den zuständigen Behörden ordnungsgemäß gemeldet wurde;
- Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung einer versicherten Person, eines Familienangehörigen oder Reisebegleiters;
- Krankheiten oder Unfälle, die zwischen dem Kaufdatum Ihrer Reise und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags erstmals diagnostiziert wurden bzw. einen Rückfall, eine Verschlimmerung oder einen Krankenhausaufenthalt verursachen.

AUSGENOMMEN EHEMALIGE KREBSPATIENTEN:

- WENN DIE DIAGNOSE VOR DEM 18. GEBURTSTAG DER VERSICHERTEN PERSON GESTELLT WURDE UND DAS BEHANDLUNGSPROTOKOLL SEIT 5 JAHREN KEIN REZIDIV AUFWEIST, MUSS DER KREBS NICHT GEMELDET WERDEN.
- WURDE DIE KREBSERKRANKUNG NACH DEM 18. GEBURTSTAG DIAGNOSTIZIERT UND DAS BEHANDLUNGSPROTOKOLL WEIST SEIT 10 JAHREN KEIN REZIDIV AUF, MUSS DER KREBS NICHT GEMELDET WERDEN.
- die Bearbeitungsgebühren, die Steuern, die Visagebühren sowie Versicherungsprämien in Zusammenhang mit der Reise;
- die Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben;
- die Folgen einer alkoholbedingten Zirrhose;
- eine Verhinderung der Abreise aufgrund der tatsächlich erfolgten Reiseorganisation durch den Veranstalter (Reiseveranstalter, Fluggesellschaft), auch im Fall eines reinen Flugs und/oder Flugausfalls (Streik, Annullierung, Verschiebung, Verspätung) oder aufgrund von Unterbringungs- und Sicherheitsbedingungen am Zielort.

1.4. VON WELCHEN BETRÄGEN SPRECHEN WIR HIER?

Wir treten ein für die Höhe der am Tag der Veranstaltung entstandenen Stornierungskosten, die gemäß den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters des Mietvertrages die Garantie in Anspruch nehmen können, **mit einem Maximum und einem in der Tabelle angegebenen Franchise.**

1.5. INNERHALB WELCHER FRIST MÜSSEN SIE UNS DEN SCHADEN MELDEN?

Sie müssen unverzüglich den zugelassenen Organisator oder Vermittler (Versicherungsnehmer) der Reise informieren und uns innerhalb von 5 Werktagen nach dem Ereignis, das eine Versicherungsleistung auslöst, benachrichtigen.

Im Fall einer verspäteten Stornierung und/oder Benachrichtigung übernehmen wir nur die am Tag der Stornierung fälligen Stornogebühren.

GARANTIEBESCHRÄNKUNG

Die im Rahmen dieser Garantie geschuldete Entschädigung darf den tatsächlichen Betrag der nach der Stornierung der Reise in Rechnung gestellten Strafgebühren nicht übersteigen. Bearbeitungsgebühren, Steuern, Visagebühren sowie Versicherungsprämien im Zusammenhang mit der Reise werden nicht erstattet.

1.6. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Ihrem Schadensbericht muss Folgendes beiliegen:

- Bei Krankheit oder Verletzung ein von einem Arzt ausgestelltes ärztliches Attest, das ein Verlassen des Hauses ausdrücklich verbietet und eine medizinische Behandlung sowie die uneingeschränkte Einstellung aller beruflicher Tätigkeiten verlangt. In dem ärztlichen Attest sind Ursprung, Art, Schwere und die vorhersehbaren Folgen der Erkrankung oder Verletzung anzugeben;
- im Todesfall eine Bescheinigung und ein Verwandtschaftsnachweis;
- in allen anderen Fällen die vom Versicherer geforderten Nachweise und Unterlagen.

Das ärztliche Attest muss in einem verschlossenen Umschlag zu Händen des medizinischen Beraters abgegeben werden, den wir Ihnen nennen.

Zu diesem Zweck müssen Sie Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber diesem medizinischen Berater entbinden. Die versicherte Person, die sich auf den Garantieanspruch beruft, muss – unter Androhung der Säumnisfolgen – alle im Rahmen dieses Vertrags erforderlichen Unterlagen aushändigen, ohne sich, außer in Fällen höherer Gewalt, auf eine Begründung stützen zu können, die deren Herstellung verhindert. Sollten Sie ohne triftigen Grund Einwände erheben, laufen Sie in Gefahr, Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen zu verlieren.

Mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erkennen Sie an, dass wir berechtigt sind, den Garantieanspruch von der Einhaltung dieser Bedingung abhängig zu machen.

Ferner müssen Sie uns alle Informationen oder Dokumente zukommen lassen, die zur Begründung Ihres Reiserücktritts benötigt werden, und insbesondere:

- Ihre Vertragsnummer;
- die vom Reisebüro oder Reiseveranstalter (Versicherungsnehmer) ausgestellte Aufenthaltsbestätigung, aus der die Einhaltung des Versicherungsvertrages hervorgeht;
- das Original der vom Reiseveranstalter (Vertragsunterzeichner) ausgestellten Stornorechnung, aus der die Einhaltung des Versicherungsvertrages hervorgeht;
- Die Sozialversicherungskonten oder Konten einer anderen ähnlichen Einrichtung, die sich auf die Erstattung von Behandlungskosten und die Zahlung von Tagegeld beziehen;
- Bei einem Unfall müssen Sie die Ursachen und Umstände näher erläutern, uns die Namen und Adressen der Verantwortlichen geben und wenn möglich Zeugen nennen.



2. Verspätete Ankunft (KomplettPaket)

2.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Wir erstatten Ihnen *pro rata temporis* die bereits bezahlten und nicht genutzten Tage (exklusive Beförderung), die auf Ihrer Originalrechnung aufscheinen, falls Sie nicht in der Lage sein sollten Ihren Urlaubsort mit dem Auto oder der Bahn zu erreichen, was zu einer verspäteten Ankunft an Ihrem Aufenthaltsort führt (nach 3:00 morgens), d. h. für

jede unvorhergesehene Verspätung am Ankunftstag, die außerhalb Ihrer Kontrolle liegt und belegt werden kann. Als verspätete Ankunft wird jede Verspätung berücksichtigt, welche die versicherte Person daran hindert, die erste Urlaubsnacht vor Ort zu verbringen.

2.2. VON WELCHEN BETRÄGEN SPRECHEN WIR HIER?

Wir entschädigen bis zu der **in der Leistungstabelle angegebenen Leistungsobergrenze unter Berücksichtigung der ebenfalls dort angegebenen Selbstbeteiligung.**

2.3. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Die Entschädigung wird nur nach Vorlage eines von PIERRE & VACANCES ausgestellten Dokuments ausbezahlt, welches das tatsächliche Datum und die Uhrzeit der Ankunft der versicherten Person am Aufenthaltsort angibt, eines Nachweises der Ereignisse, die zur verspäteten Ankunft am Aufenthaltsort geführt haben sowie der Originalrechnung von PIERRE & VACANCES, auf der die Aufenthaltsdaten der versicherten Person angeführt sind.

3. Reisegepäck Und Persönliche Gegenstände (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

3.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Wir decken **innerhalb der in der Leistungstabelle angegebenen Grenzen:**

- Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Gepäck, persönlichen Gegenständen und Sport- oder Freizeitausrüstung während der Reise und für die Dauer des Aufenthalts;
- Diebstahl durch Einbruch in ein Fahrzeug, sofern das Reisegepäck, die persönlichen Gegenstände sowie Sport- und Freizeitausrüstung im verschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs außer Sichtweite für Außenstehende aufbewahrt wurden. Wenn das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße abgestellt wird, gilt der Versicherungsschutz nur zwischen 7:00 und 22:00 Uhr;
- Diebstahl von Wertsachen während des Aufenthaltes ist nur dann von der Versicherung gedeckt, wenn die versicherte Person diese Wertsachen mit sich führt, unter ihrer direkten Aufsicht nutzt oder wenn sie diese einzeln gegen ein Ticket im Hotel bzw. im Hotelsafe sicher verwahrt.

3.2. ERSTATTUNGSGRENZEN FÜR BESTIMMTE OBJEKTE

Für Wertgegenstände, Perlen, Schmuck und Armbanduhren, Pelze sowie für Ton- und/oder Bildwiedergabegeräte und deren Zubehör, Jagdgewehre und tragbare Computergeräte überschreitet der Erstattungsbeitrag in keinem Fall die in der Leistungstabelle angeführte Versicherungssumme.

Wenn Sie ein Privatfahrzeug nutzen, ist ein Diebstahl gedeckt, sofern das Gepäck und die persönlichen Gegenstände im verschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs vor Blicken geschützt aufbewahrt werden.

Findet der Diebstahl im Fahrgastraum statt, ist nur Diebstahl von Gepäck und persönlichen Gegenständen durch Einbruch, Gewaltanwendung oder Androhung von Gewalt gedeckt.

Ist das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße abgestellt, gilt der Versicherungsschutz nur zwischen 7:00 und 22:00 Uhr.

3.3. VERSPÄTETE GEPÄCKÜBERGABE

Falls Ihnen Ihr persönliches Gepäck, das Sie bei der Fluggesellschaft aufgegeben haben, welche auch Sie befördert hat, nicht bei der Ankunft am Zielflughafen Ihrer Anreise sondern erst mit einer Verspätung von mehr als 48 Stunden ausgehändigt wird, erhalten Sie eine pauschale Entschädigung in Höhe des **in der Leistungstabelle aufgeführten Betrags** als Erstattung für die Kosten, die Ihnen beim Kauf der dringend benötigten Dinge entstanden sind.

Diese Entschädigung wird nicht zusätzlich zu der in der Leistungstabelle angegebenen Hauptgarantie geleistet.

3.4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, die im Absatz „WELCHE ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DEN VERTRAG?“ im Kapitel „VERTRAGSRAHMEN“ aufgeführt sind, wird Folgendes ausgeschlossen:

- Diebstahl von Gepäck, persönlichen Gegenständen und Gegenständen, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort gelassen oder in einem von mehreren Personen geteilten Raum aufbewahrt werden;
- Vergessen, Verlust (ausgenommen durch ein Beförderungsunternehmen), Austausch;
- Diebstahl ohne Einbruch, der von einer Behörde (Polizei, Gendarmerie, Beförderungsunternehmen, Zahlmeister etc.) ordnungsgemäß aufgenommen wurde;
- Diebstahl durch Ihre Mitarbeiter während der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- versehentliche Beschädigung durch auslaufende Flüssigkeiten, Fette, Farbstoffe oder korrosive Substanzen, die in Ihrem Gepäck enthalten sind;
- Beschlagnahme von Eigentum durch die Behörden (Zoll, Polizei);
- Schäden durch Motten und/oder Nagetiere sowie Brandschäden durch Zigaretten oder durch eine nicht brennende Wärmequelle;
- Diebstahl aus einem Cabrio und/oder Pickup oder einem anderen Fahrzeug ohne Kofferraum. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, sofern die mit dem Fahrzeug gelieferte Gepäckabdeckung verwendet wird;
- Kollektionen, Muster von Handelsvertretern;
- Diebstahl, Verlust, Vergessen oder Beschädigung von Zahlungsmitteln, Dokumenten, Büchern, Pässen, Ausweispapieren, Fahrscheinen und Kreditkarten;
- Diebstahl von Schmuck, wenn er nicht in einem verschlossenen Safe aufbewahrt oder nicht getragen wurde;
- Bruch von zerbrechlichen Gegenständen, z. B. aus Porzellan, Glas, Elfenbein, Keramik, Marmor;
- indirekte Schäden wie Wertminderung und Nutzungsausfall;
- die nachfolgend angeführten Gegenstände: alle Prothesen, Geräte aller Art, Anhänger, Wertsachen, Gemälde, Brillen, Kontaktlinsen, Schlüssel aller Art (außer Hausschlüssel), auf Tonband oder Film aufgezeichnete Dokumente sowie berufliche Ausrüstung, Mobiltelefone, CDs, DVDs, alle Multimedialgeräte (MP3, MP4, PDA etc.), GPS, Musikinstrumente, Nahrungsmittel, Feuerzeuge, Kugelschreiber, Zigaretten, Alkohol, Kunstgegenstände, Angelruten, Kosmetika, Filme und während Ihrer Reise erworbene Gegenstände;
- Verzögerung oder Kauf im Herkunftsland;
- jede Verspätung, die durch einen Ausfall oder Fehlfunktion von Elektro- oder Computersystemen verursacht wird, einschließlich derjenigen von Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel.

3.5. VON WELCHEN BETRÄGEN SPRECHEN WIR HIER?

Der in der **Leistungstabelle angegebene Betrag** entspricht der maximalen Erstattung für alle während des Versicherungszeitraums entstandenen Leistungsfälle, abzüglich der Selbstbeteiligung.

3.6. WIE WIRD IHRE ENTSCHÄDIGUNG BERECHNET?

Sie werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes von gleichwertigen Gegenständen unter Berücksichtigung von Abnutzung und Veralterung entschädigt.

3.7. WELCHE UNTERLAGEN SIND IM SCHADENSFALL VORZULEGEN?

Ihrer Schadensmeldung müssen die folgenden Informationen beigefügt sein:

- eine Bestätigung einer Verlustmeldung oder einer Diebstahlsanzeige innerhalb von 48 Stunden bei einer Behörde (Polizei, Gendarmerie, Beförderungsunternehmen, Zahlmeister etc.) im Fall von Diebstahl oder Verlust;
- Vorbehaltsnachweis an das Beförderungsunternehmen (Schiff, Flugzeug, Schiene, Straße), wenn Ihr Gepäck oder Ihre Gegenstände während der Zeit, in der diese sich in der rechtlichen Obhut des Beförderungsunternehmens befunden haben, verloren gegangen sind.
- Den Einbuchungsbeleg für das vom Beförderungsunternehmen zu spät gelieferte Gepäck und einen Nachweis für die verspätete Auslieferung.

Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen sind wir berechtigt, von Ihnen Schadenersatz in Höhe des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

Die Versicherungssummen können nicht als Nachweis für den Wert der Güter, für die Sie eine Entschädigung beantragen, bzw. als Beweis für die Existenz dieser Güter angesehen werden.

Sie sind verpflichtet, mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und mit jedem in Ihrem Besitz befindlichen Dokument die Existenz und den Wert dieser Güter zum Zeitpunkt des Verlustes sowie das Ausmaß des Schadens zu belegen.

3.8. WAS PASSIERT, WENN SIE ALLE ODER EINEN TEIL DER GESTOHLENE GEGENSTÄNDE, DIE VON EINER GEPÄCKVERSICHERUNG GEDECKT SIND, WIEDERBEKOMMEN?

Sie müssen uns unverzüglich per Einschreiben benachrichtigen, sobald Sie Kenntnis davon erhalten.

- Wenn wir die Entschädigung noch nicht bezahlt haben, müssen Sie die Gegenstände wieder in Besitz nehmen. In diesem Fall sind wir nur verpflichtet, für eventuelle Schäden oder fehlende Sachen aufkommen.
- Falls wir Sie bereits entschädigt haben, können Sie sich innerhalb von 15 Tagen folgenderweise entscheiden:
 - entweder für den Verzicht auf Rücknahme der Gegenstände
 - oder für die Rücknahme der Gegenstände gegen Rückerstattung der Entschädigung, die Sie bereits erhalten haben, abzüglich etwaiger Schäden oder fehlender Teile.

Falls Sie innerhalb von 15 Tagen keine Entscheidung treffen, nehmen wir an, dass Sie auf die Rücknahme der Gegenstände verzichten.



4. Defekt Der Sport- Oder Freizeit- Und Skiausrüstung (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

4.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Wir versichern im Rahmen **der in der Leistungstabelle aufgeführten Beträge, Begründungen und Selbstbeteiligungen** den unbeabsichtigten Bruch von Gütern (Materialien, Ausrüstung und spezielle Kleidung), die ausschließlich für die Ausübung einer Sportart bestimmt sind und die der versicherten Person gehören oder von dieser gemietet wurden.

4.2. VON WELCHEN BETRÄGEN SPRECHEN WIR HIER?

Die fällige Entschädigung wird auf Grundlage des von der versicherten Person vorgelegten Originalkaufbelegs bzw. alternativ auf Grundlage des Wiederbeschaffungswertes gleichartiger Gegenstände nach Abzug der Veralterung und im Rahmen **der in der Leistungstabelle angegebenen Obergrenzen berechnet.**

In jedem Fall wird der geschuldete Schadenersatz einvernehmlich geschätzt und kann in keinem Fall die Höhe des erlittenen Schadens übersteigen, ebenso wenig wie Folgeschäden immaterieller Art, wie Beförderungskosten, Telefongebühren etc.

4.3. Ausschlüsse

Neben den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen ist auch Folgendes ausgeschlossen:

- Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen oder andere Katastrophen sowie Überschwemmungen, es sei denn diese Ereignisse werden durch interministeriellen Beschluss zu Naturkatastrophen erklärt;
- die Folgen einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend den Herstellerangaben;
- Schäden an der versicherten Ausrüstung, die während einer Reparatur, Wartung oder Instandsetzung auftreten;
- Schäden, die sich aus einem inhärenten Mangel des versicherten Materials oder seiner normalen Abnutzung ergeben;
- Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind;
- Beschädigungen durch Schrammen, Kratzer, Risse oder Flecken;
- Diebstähle, die von versicherten Personen oder deren Familienmitgliedern (Verwandte in direkt auf- oder absteigender Linie, Partner) oder mit deren Mittäterschaft begangen wurden;
- Schäden durch Verlust oder Vergessen der Ausrüstung;
- durch Unfälle von Rauchern verursachte Schäden;
- motorisierte Landfahrzeuge und Zubehör, Wohnwagen und Anhänger;
- Etuis, Kisten, Taschen, Schutztaschen oder Schutzhüllen für die Sport- oder Freizeitausrüstung;
- Mobiltelefone;
- Brillen (Gläser und Fassungen), Kontaktlinsen, Prothesen und Geräte aller Art;
- Computerausrüstung;
- Skifahren abseits der Piste.

4.4. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Sie müssen Folgendes tun:

- Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung: lassen Sie den Schaden schriftlich von einer zuständigen Behörde oder durch den Verantwortlichen feststellen; in Ermangelung dessen auch von einem Zeugen.

- Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung durch ein Transportunternehmen: lassen Sie einen Bericht durch sachkundiges Personal dieses Unternehmens erstellen.

In jedem Fall müssen Sie:

- alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadens zu begrenzen;
- den Schadensfall innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme per Einschreiben dem Versicherer melden, ausgenommen im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt.

Wird die Meldefrist nicht eingehalten und es entsteht uns durch die verspätete Meldung ein Schaden, verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Schadenersatz.

4.5. WELCHE UNTERLAGEN SIND IM SCHADENSFALL VORZULEGEN?

Ihrer Schadensmeldung müssen in jedem Fall die folgenden Informationen beigefügt sein:

- die Buchungsbestätigung der Reise,
- eine Bescheinigung über die Bankverbindung,
- nach Durchsicht der Akte alle weiteren vom Versicherer angeforderten Nachweise und Belege.

5. Urlaubshaftpflicht (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

5.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Die finanziellen Folgen, die Ihnen als Mieter einer Ferienimmobilie aufgrund von Personen- oder Sachschäden entstehen können, die durch einen Unfall, Brand oder Explosion in den Räumlichkeiten entstehen, die vorübergehend im Rahmen der Saisonmiete belegt sind, **bis zur Höhe der in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbeträge abzüglich der Selbstbeteiligung.**

Der Versicherungsschutz gilt unter den folgenden Bedingungen:

- wenn Sie einer dritten Person einen Schaden verursacht haben, und diese Ihre zivilrechtliche Haftung durch eine Klage geltend macht;
- und wenn das Schadensereignis zwischen dem ursprünglichen Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und seinem Beendigungs- oder Verfallsdatum eingetreten ist, ungeachtet des Datums der anderen Schadenskomponenten.

5.2. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, die im Absatz „WELCHE ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DEN VERTRAG?“ im Kapitel „VERTRAGSRAHMEN“ aufgeführt sind, wird Folgendes ausgeschlossen:

- Schäden, die Sie als natürliche Person oder als de jure oder de facto Geschäftsführer der Gesellschaft vorsätzlich verursachen oder verursacht haben, wenn Sie eine juristische Person sind;
- Schäden, die sich durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Luft-, See- oder Flussnavigationsgeräten oder durch die Ausübung von Luftsportarten ergeben;
- Sachschäden an einem motorisierten Landfahrzeug oder an einem Luft-, Fluss- oder Seefahrzeug;
- Schäden infolge einer beruflichen Tätigkeit;
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder Depressionen der versicherten Person;
- Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben;
- Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung einer versicherten Person, eines Familienangehörigen oder Reisebegleiters;

- Folgen von Sach- oder Personenschäden, die Sie, Ihren Ehepartner, Ihre Vorfahren oder Nachkommen betreffen;
- Immaterielle Schäden, es sei denn, diese sind die Folge eines versicherten Sach- oder Personenschadens, in diesem Fall ist die Deckung im Rahmen der in der Leistungstabelle vorgesehenen Obergrenze enthalten;
- alle ohne unsere vorherige Zustimmung auf Ihre Initiative hin getroffenen Schritte;
- leere Räume;
- Geschäftsräume (Büros).

5.3. TRANSAKTION – ANERKENNUNG DER HAFTUNG

Jegliches Eingeständnis von Verantwortung und sämtliche Transaktionen, die Sie ohne unsere Zustimmung akzeptieren würden, sind nicht gegen uns durchsetzbar. Die Akzeptanz der Tatsachen als solche gilt jedoch nicht als Eingeständnis der Verantwortung, ebenso wenig wie die bloße Tatsache, einem Opfer einen dringenden Rettungsdienst erwiesen zu haben, sofern es sich um eine Hilfstat handelt, zu der jeder verpflichtet ist.

5.4. VERFAHREN

Im Falle einer Klage gegen Sie werden wir Sie verteidigen und das Verfahren auf Grundlage der Tatsachen und Schäden führen, die in den Geltungsbereich des Versicherungsschutzes fallen.

Sie können sich allerdings unserer Klage anschließen, solange Sie ein eigenes, nicht unter diesen Vertrag fallendes Interesse nachweisen können.

Ihre vorläufige Verteidigung kann nicht als Anerkennung der Versicherungsleistung ausgelegt werden und bedeutet in keiner Weise, dass wir der Übernahme von Schäden zustimmen, die nicht durch diesen Vertrag abgedeckt sind.

In diesem Fall behalten wir uns jedoch das Recht vor, Anspruch auf Rückerstattung der Beträge gegen Sie zu stellen, die wir an Ihrer Stelle gezahlt oder bereitgestellt haben.

5.5. RECHTSBEHELFE

Betreffend die Rechtsbehelfe:

- Vor den Zivil-, Handels- oder Verwaltungsgerichten haben wir Recht auf freie Ausübung im Rahmen der Garantien dieses Vertrags;
- Vor den Strafgerichten können Rechtsbehelfe nur mit Ihrer Zustimmung ausgeübt werden;
- Betrifft der Rechtsstreit nur zivilrechtliche Interessen, so sind wir berechtigt, falls Sie Ihre Zustimmung zur Ausübung des vorgesehenen Rechtsbehelfs verweigern, von Ihnen eine Entschädigung in Höhe des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

Sie können der Ausübung eines Rechtsbehelfes gegen einen haftpflichtigen Dritten nicht widersprechen, wenn dieser durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

5.6. NICHTANFECHTBARKEIT VON ANSPRÜCHEN WEGEN VERLUST DER DECKUNG

Auch wenn Sie Ihren Verpflichtungen nach einem Schadensfall nicht nachkommen, sind wir verpflichtet, die Personen, gegenüber denen Sie haften, schadlos zu halten.

In diesem Fall behalten wir uns jedoch das Recht vor, Anspruch auf Rückerstattung der Beträge gegen Sie zu stellen, die wir an Ihrer Stelle gezahlt oder bereitgestellt haben.

5.7. PROZESSKOSTEN

Wir übernehmen die Kosten für Gerichtsverfahren, Rechnungen und sonstige Regulierungskosten.

Werden Sie jedoch zur Zahlung eines Betrags verurteilt, der über dem von der Versicherung gedeckten Betrag liegt, trägt jeder von uns diese Kosten im Verhältnis zum jeweiligen entsprechend dem Urteil festgelegten Anteil.

5.8. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Die versicherte Person muss den Schaden innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme melden, ausgenommen es handelt sich dabei um ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt.

6. Privathaftpflicht (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

6.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Die finanziellen Folgen, die der versicherten Person aufgrund von jemand anderem zugefügten Personen-, Sach- oder Folgeschäden während der Reise entstehen können, **bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbeträgen und Selbstbeteiligungen**.

Der Versicherungsschutz gilt unter den folgenden Bedingungen:

- Wenn Sie einer dritten Person einen Schaden verursacht haben, und diese Ihre zivilrechtliche Haftung durch eine Klage geltend macht;
- und wenn das Schadensereignis zwischen dem ursprünglichen Inkrafttreten des Versicherungsschutzes und seinem Beendigungs- oder Verfallsdatum eingetreten ist, ungeachtet des Zeitpunkts der anderen Schadenskomponenten.

6.2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen, für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, ist Folgendes ausgeschlossen:

- Schäden, die Sie als natürliche Person oder als de jure oder de facto Geschäftsführer der Gesellschaft vorsätzlich verursachen oder verursacht haben, wenn Sie eine juristische Person sind;
- Schäden, die durch die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Segel- oder Motorbooten oder durch die Ausübung von Luftsportarten entstehen;
- Durch Land- oder Kraftfahrzeuge (Motorräder, Boote, Mietwagen oder andere) verursachte Schäden;
- Schäden infolge einer beruflichen Tätigkeit;
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder Depressionen der versicherten Person;
- Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben;
- Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung einer versicherten Person, eines Familienangehörigen oder Reisebegleiters;
- Die Folgen von Sach- oder Personenschäden, die Sie, Ihren Ehepartner, Ihre Vorfahren oder Nachkommen betreffen;
- Immaterielle Schäden, es sei denn, diese treten infolge eines versicherten Sach- oder Personenschadens auf, in diesem Fall ist die Deckung in der in der Leistungstabelle vorgesehenen Obergrenze für Sach- und Personenschäden enthalten;
- Sämtliche Maßnahmen, die auf Initiative der versicherten Person ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft getroffen werden.

6.3. TRANSAKTION – ANERKENNUNG DER HAFTUNG

Jegliches Eingeständnis von Verantwortung und sämtliche Transaktionen, die Sie ohne unsere Zustimmung akzeptieren würden, sind nicht gegen uns durchsetzbar. Die Akzeptanz der Tatsachen als solche gilt jedoch nicht als Eingeständnis der Verantwortung, ebenso wenig wie die bloße Tatsache, einem Opfer einen dringenden Rettungsdienst erwiesen zu haben, sofern es sich um eine Hilfstat handelt, zu der jeder verpflichtet ist.

6.4. VERFAHREN

Im Falle einer Klage gegen Sie werden wir Sie verteidigen und das Verfahren auf Grundlage der Tatsachen und Schäden führen, die in den Geltungsbereich des Versicherungsschutzes fallen.

Sie können sich allerdings unserer Klage anschließen, solange Sie ein eigenes, nicht unter diesen Vertrag fallendes Interesse nachweisen können.

Ihre vorläufige Verteidigung kann nicht als Anerkennung der Versicherungsleistung ausgelegt werden und bedeutet in keiner Weise,

dass wir der Übernahme von Schäden zustimmen, die nicht durch diesen Vertrag abgedeckt sind.

In diesem Fall behalten wir uns jedoch das Recht vor, Anspruch auf Rückerstattung der Beträge gegen Sie zu stellen, die wir an Ihrer Stelle gezahlt oder bereitgestellt haben.

6.5. RECHTSBEHELFE

Betreffend die Rechtsbehelfe:

- Vor den Zivil-, Handels- oder Verwaltungsgerichten haben wir Recht auf freie Ausübung im Rahmen der Garantien dieses Vertrags;
- Vor den Strafgerichten können Rechtsbehelfe nur mit Ihrer Zustimmung ausgeübt werden;
- Betrifft der Rechtsstreit nur zivilrechtliche Interessen, so sind wir berechtigt, falls Sie Ihre Zustimmung zur Ausübung des vorgesehenen Rechtsbehelfs verweigern, von Ihnen eine Entschädigung in Höhe des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

Sie können der Ausübung eines Rechtsbehelfes gegen einen haftpflichtigen Dritten nicht widersprechen, wenn dieser durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

6.6. NICHTANFECHTBARKEIT VON ANSPRÜCHEN WEGEN VERLUST DER DECKUNG

Auch wenn Sie Ihren Verpflichtungen nach einem Schadensfall nicht nachkommen, sind wir verpflichtet, die Personen, gegenüber denen Sie haften, schadlos zu halten.

In diesem Fall behalten wir uns jedoch das Recht vor, Anspruch auf Rückerstattung der Beträge gegen Sie zu stellen, die wir an Ihrer Stelle gezahlt oder bereitgestellt haben.

6.7. PROZESSKOSTEN

Wir übernehmen die Kosten für Gerichtsverfahren, Rechnungen und sonstige Regulierungskosten.

Werden Sie jedoch zur Zahlung eines Betrags verurteilt, der über dem von der Versicherung gedeckten Betrag liegt, trägt jeder von uns diese Kosten im Verhältnis zum jeweiligen entsprechend dem Urteil festgelegten Anteil.

6.8. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Die versicherte Person muss den Schaden innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme melden, ausgenommen es handelt sich dabei um ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt.



7. Sporthaftpflicht (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

7.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Die finanziellen Folgen, die der versicherten Person aufgrund von jemand anderem zugefügten Personen-, Sach- oder Folgeschäden bei der Ausübung von Sport- oder Freizeitaktivitäten während der Reise entstehen können, **bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbeträgen und Selbstbeteiligungen**.

7.2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen, für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, ist Folgendes ausgeschlossen:

- Schäden, die Sie als natürliche Person oder als de jure oder de facto Geschäftsführer der Gesellschaft vorsätzlich verursachen oder verursacht haben, wenn Sie eine juristische Person sind;
- Schäden, die durch die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Segel- oder Motorbooten oder durch die Ausübung von Luftsportarten entstehen;
- Durch Land- oder Kraftfahrzeuge (Motorräder, Boote, Mietwagen oder andere) verursachte Schäden;
- Schäden infolge einer beruflichen Tätigkeit;
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder Depressionen der versicherten Person;
- Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben;
- Selbstmordversuch oder Selbstverletzung einer versicherten Person, eines Familienangehörigen oder Reisebegleiters;
- Die Folgen von Sach- oder Personenschäden, welche die versicherte Person, Ihren Ehepartner, Ihre Vorfahren oder Nachkommen betreffen;
- Immaterielle Schäden, es sei denn, diese treten infolge eines versicherten Sach- oder Personenschadens auf, in diesem Fall ist die Deckung in der in der Leistungstabelle vorgesehenen Obergrenze für Sach- und Personenschäden enthalten;
- Sämtliche Maßnahmen, die auf Initiative der versicherten Person ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft getroffen werden.

7.3. TRANSAKTION – ANERKENNUNG DER HAFTUNG

Jedliches Eingeständnis von Verantwortung und sämtliche Transaktionen, die Sie ohne unsere Zustimmung akzeptieren würden, sind nicht gegen uns durchsetzbar. Die Akzeptanz der Tatsachen als solche gilt jedoch nicht als Eingeständnis der Verantwortung, ebenso wenig wie die bloße Tatsache, einem Opfer einen dringenden Rettungsdienst erwiesen zu haben, sofern es sich um eine Hilfstat handelt, zu der jeder verpflichtet ist.

7.4. VERFAHREN

Im Falle einer Klage gegen Sie werden wir Sie verteidigen und das Verfahren auf Grundlage der Tatsachen und Schäden führen, die in den Geltungsbereich des Versicherungsschutzes fallen.

Sie können sich allerdings unserer Klage anschließen, solange Sie ein eigenes, nicht unter diesen Vertrag fallendes Interesse nachweisen können.

Ihre vorläufige Verteidigung kann nicht als Anerkennung der Versicherungsleistung ausgelegt werden und bedeutet in keiner Weise, dass wir der Übernahme von Schäden zustimmen, die nicht durch diesen Vertrag abgedeckt sind.

In diesem Fall behalten wir uns jedoch das Recht vor, Anspruch auf Rückerstattung der Beträge gegen Sie zu stellen, die wir an Ihrer Stelle gezahlt oder bereitgestellt haben.

7.5. RECHTSBEHELFE

Betreffend die Rechtsbehelfe:

- Vor den Zivil-, Handels- oder Verwaltungsgerichten haben wir Recht auf freie Ausübung im Rahmen der Garantien dieses Vertrags;
- Vor den Strafgerichten können Rechtsbehelfe nur mit Ihrer Zustimmung ausgeübt werden;
- Betrifft der Rechtsstreit nur zivilrechtliche Interessen, so sind wir berechtigt, falls Sie Ihre Zustimmung zur Ausübung des vorgesehenen Rechtsbehelfs verweigern, von Ihnen eine Entschädigung in Höhe des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

Sie können der Ausübung eines Rechtsbehelfes gegen einen haftpflichtigen Dritten nicht widersprechen, wenn dieser durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

7.6. NICHTANFECHTBARKEIT VON ANSPRÜCHEN WEGEN VERLUST DER DECKUNG

Auch wenn Sie Ihren Verpflichtungen nach einem Schadensfall nicht nachkommen, sind wir verpflichtet, die Personen, gegenüber denen Sie haften, schadlos zu halten.

In diesem Fall behalten wir uns jedoch das Recht vor, Anspruch auf Rückerstattung der Beträge gegen Sie zu stellen, die wir an Ihrer Stelle gezahlt oder bereitgestellt haben.

7.7. PROZESSKOSTEN

Wir übernehmen die Kosten für Gerichtsverfahren, Rechnungen und sonstige Regulierungskosten.

Werden Sie jedoch zur Zahlung eines Betrags verurteilt, der über dem von der Versicherung gedeckten Betrag liegt, trägt jeder von uns diese Kosten im Verhältnis zum jeweiligen entsprechend dem Urteil festgelegten Anteil.

7.8. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Die versicherte Person muss den Schaden innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme melden, ausgenommen es handelt sich dabei um ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt.

8. Kosten Für Eine Unterbrechung Des Aufenthalts (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

8.1. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Wir erstatten Ihnen in den folgenden Fällen *pro rata temporis* **bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbeträgen** die beim Reiseveranstalter (Vertragsunterzeichner) gebuchten, bereits bezahlten und nicht in Anspruch genommenen Übernachtungskosten (**exklusive Beförderung**) ab dem Tag nach dem Ereignis, das zu Ihrer vorzeitigen Rückkehr führt bzw. Ihren Krankenhausaufenthalt verursacht:

- nach Ihrem von uns organisierten medizinischen „TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT“ unter den oben im Absatz „TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT“ definierten Bedingungen;
- nach einem Krankenhausaufenthalt eines der Bewohner der Unterkunft;
- wenn ein naher Angehöriger eines der Bewohner der Unterkunft (Ehepartner, Vorfahren, Nachkommen, Bruder und Schwester bzw. Bruder oder Schwester des Ehepartners) im Krankenhaus liegt (**nicht geplanter Krankenhausaufenthalt**) oder stirbt und diese Person sich infolgedessen dazu entschließt, ihren Aufenthalt zu unterbrechen;
- wenn ein Schadensfall (Einbruch, Feuer, Wasserschaden) im Haus eines der Bewohner der Unterkunft eintritt, der seine Anwesenheit vor Ort unbedingt erfordert und er sich infolgedessen dazu entschließt, seinen Aufenthalt zu unterbrechen.
- Schneemangel oder -überschuss: Der Schneemangel oder -überschuss muss zwischen dem 3. Samstag im Dezember und dem 2. Samstag im April in Skigebieten auf einer Höhe von über 1.500 Höhenmetern auftreten und die Schließung von mehr als 2/3 der Skipisten verursachen, die normalerweise an Ihrem Urlaubsort während Ihres Aufenthalts in Betrieb sind.
- Wenn außergewöhnliche Wetterereignisse (Orkan, Tornado, Überschwemmungen) Sie dazu zwingen, Ihren Aufenthalt zu verkürzen.

8.2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen, für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, ist Folgendes ausgeschlossen:

- Krankheiten oder Unfälle, die zwischen dem Kaufdatum Ihrer Reise und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags erstmals diagnostiziert wurden bzw. einen Rückfall, eine Verschlimmerung oder einen Krankenhausaufenthalt verursachen.

AUSGENOMMEN EHEMALIGE KREBSPATIENTEN:

- WENN DIE DIAGNOSE VOR DEM 18. GEBURTSTAG DER VERSICHERTEN PERSON GESTELLT WURDE UND DAS BEHANDLUNGSPROTOKOLL SEIT 5 JAHREN KEIN REZIDIV AUFWEIST, MUSS DER KREBS NICHT GEMELDET WERDEN.
- WURDE DIE KREBSERKRANKUNG NACH DEM 18. GEBURTSTAG DIAGNOSTIZIERT UND DAS BEHANDLUNGSPROTOKOLL WEIST SEIT 10 JAHREN KEIN REZIDIV AUF, MUSS DER KREBS NICHT GEMELDET WERDEN.
- Plötzliche Ausbrüche von Epidemien oder Infektionskrankheiten sowie Erkrankungen, die durch Luftverschmutzung oder Kontamination der Atmosphäre verursacht werden;
- Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung einer versicherten Person, eines Familienangehörigen oder Reisebegleiters;
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder Depressionen der versicherten Person;
- Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben;
- Folgen einer alkoholbedingten Zirrhose.

8.3. VON WELCHEN BETRÄGEN SPRECHEN WIR HIER?

Die Höhe der Entschädigung ist proportional zur Anzahl der nicht genutzten Aufenthaltstage. Die Entschädigung wird entsprechend **den in der Leistungstabelle pro Mietvertrag angegebenen Beträgen** erstattet, ohne jedoch die Höchstgrenze pro Ereignis zu überschreiten. Zur Ermittlung der Entschädigungssumme werden die Buchungs-, Visa- und Versicherungsgebühren, Trinkgelder sowie die vom Reiseveranstalter (Vertragsunterzeichner) gewährten Rückvergütungen oder Entschädigungsleistungen abgezogen.

8.4. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Die versicherte Person muss den Schaden innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme melden, ausgenommen es handelt sich dabei um ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt.

9. Unterbrechung Von Sport- Oder Freizeitaktivitäten (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

9.1. DEFINITION VON SPORT- ODER FREIZEITAKTIVITÄTEN

Jede Ausübung einer Sport- oder Freizeitaktivität während einer Reise auf Amateurbasis, deren Art und Dauer in Kapitel „FÜR WELCHE ART VON REISEN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ“ beschrieben ist.

Nicht als Sport- oder Freizeitbeschäftigung gelten:

- Alle Veranstaltungen, Wettbewerbe oder Trainingskurse, egal ob als Amateur oder Profi, die unter der Schirmherrschaft eines Sportverbandes organisiert werden, mit Ausnahme von Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken.
- Trainingseinheiten für eine oder mehrere Sportveranstaltungen oder Wettbewerbe.

9.2. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Wir erstatten Ihnen die bereits bezahlten Kosten für nicht genutzte Sport- oder Freizeitaktivitäten (**exkl. Beförderung**) *pro rata temporis bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Beträgen*, wenn Sie die Ausübung dieser Aktivitäten aus einem der folgenden Gründe unterbrechen müssen:

- TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT im Sinne der in diesen allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Definition;
- Sportunfall, der nach ärztlicher Auffassung die Ausübung der besagten Aktivität verbietet, gegen Vorlage eines detaillierten ärztlichen Attestes;
- Das Auftreten eines der folgenden außergewöhnlichen klimatischen Ereignisse: Sturm, Hurrikan, Orkan, das Sie daran hindert, die geplante Aktivität während Ihres Aufenthaltes auszuüben, sofern diese Unterbrechung der geplanten Aktivität aufgrund eines solchen Ereignisses 3 aufeinander folgende Tage überschreitet.
- Schneemangel oder -überschuss, der zwischen dem 3. Samstag im Dezember und dem 2. Samstag im April in Skigebieten auf einer Höhe von über 1.500 Höhenmetern auftritt und die Schließung von mehr als 2/3 der Skipisten verursacht, die normalerweise an Ihrem Aufenthaltsort in Betrieb sind, und zwar mindestens für 2 aufeinander folgende Tage während Ihres versicherten Aufenthaltes.



Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:

- versicherte minderjährige Kinder infolge der Unterbrechung der Aktivitäten der versicherten erwachsenen Begleitperson der Kinder unter den oben genannten Bedingungen, wenn dadurch keine andere Person die geplante Aktivität mit den Kindern ausführen kann;
- einen versicherten Erwachsenen, infolge der Unterbrechung der Aktivität eines minderjährigen versicherten Kindes unter den oben genannten Bedingungen, das unter seiner Aufsicht steht, wenn sich dadurch für die Dauer der Aktivität niemand um das Kind kümmern kann.

Wir übernehmen diese Leistungsgarantie auch bei Verlust oder Diebstahl des Skipasses **im Rahmen der in der Leistungstabelle angegebenen Leistungsobergrenzen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Selbstbeteiligung.**

8 | 9.3. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen, für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, ist Folgendes ausgeschlossen:

- Krankheiten oder Unfälle, die zwischen dem Kaufdatum Ihrer Reise und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags erstmals diagnostiziert wurden bzw. einen Rückfall, eine Verschlimmerung oder einen Krankenhausaufenthalt verursachen.

AUSGENOMMEN EHEMALIGE KREBSPATIENTEN:

- WENN DIE DIAGNOSE VOR DEM 18. GEBURTSTAG DER VERSICHERTEN PERSON GESTELLT WURDE UND DAS BEHANDLUNGSPROTOKOLL SEIT 5 JAHREN KEIN REZIDIV AUFWEIST, MUSS DER KREBS NICHT GEMELDET WERDEN.
- WURDE DIE KREBSERKRANKUNG NACH DEM 18. GEBURTSTAG DIAGNOSTIZIERT UND DAS BEHANDLUNGSPROTOKOLL WEIST SEIT 10 JAHREN KEIN REZIDIV AUF, MUSS DER KREBS NICHT GEMELDET WERDEN.
- Plötzliche Ausbrüche von Epidemien oder Infektionskrankheiten sowie Erkrankungen, die durch Luftverschmutzung oder Kontamination der Atmosphäre verursacht werden;
- Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung einer versicherten Person, eines Familienangehörigen oder Reisebegleiters;
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder Depressionen der versicherten Person;
- Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben;
- Folgen einer alkoholbedingten Zirrhose.

9.4. VON WELCHEN BETRÄGEN SPRECHEN WIR HIER?

Die Entschädigung:

- ist proportional zur Anzahl der ungenutzten Sport- oder Freizeittage;
- ist fällig ab dem auf die vollständige Einstellung der versicherten Aktivitäten folgenden Tag;
- wird berechnet auf Grundlage des Gesamtpreises pro Person für das Aktivitätenpaket, belegt durch Vorlage der Originalrechnungen, **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag.**

Folgende Kosten werden bei der Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtigt: Buchungskosten, Visum, Versicherung, Trinkgelder sowie von der Gesellschaft, bei der Sie Ihr Aktivitätenpaket gekauft haben, gewährte Rückerstattungen oder Entschädigungen.

Die Höhe der Entschädigung ist proportional zur Anzahl der ungenutzten Tage des Sport-, Freizeit- oder Schneesportpakets.

Sie ist fällig ab dem auf die vollständige Einstellung der versicherten Aktivitäten folgenden Tag.

Sie wird auf Grundlage des Gesamtpreises pro Person des Sport-, Freizeit- oder Schneesportpakets berechnet, **bis zur Höhe der in der Leistungstabelle angegebenen Leistungsobergrenze.**

Für die Entschädigung gelten die folgenden Bedingungen:

• Für Skipass-Pakete:

Der Versicherer erstattet den Skipass-Paketpreis *pro rata temporis* **im Rahmen der in der Leistungstabelle angegebenen Leistungsgrenzen.**

• Für Skikurse:

Der Versicherer erstattet den versicherten und nicht in Anspruch genommenen Skikurs ab dem Tag, an dem eines der in Artikel 2 genannten Ereignisse eintritt, **im Rahmen der in der Leistungstabelle angegebenen Leistungsgrenzen.** „UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG“.

Von der Entschädigung abgezogen werden die Bearbeitungsgebühren, Trinkgeld und die Versicherungsprämie.

• Für den Verleih von Skiausrüstung:

Der Versicherer erstattet die Mietkosten für die Skiausrüstung *pro rata temporis* **im Rahmen der in der Leistungstabelle angegebenen Leistungsgrenzen.** Von der Entschädigung abgezogen werden die Bearbeitungsgebühren, Trinkgeld und die Versicherungsprämie sowie Erstattungen oder Entschädigungen der Organisation oder des zugelassenen Vermittlers, von der/dem die versicherte Person ihr Sport-, Freizeit- oder Schneesportpaket erworben hat.

9.5. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Die versicherte Person muss den Schaden innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme melden, ausgenommen es handelt sich dabei um ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt.

9.6. WELCHE UNTERLAGEN SIND IM SCHADENSFALL VORZULEGEN?

Der Versicherer teilt der versicherten Person alle zur Meldung des Schadensfalls erforderlichen Informationen mit und es obliegt der versicherten Person, dem Versicherer alle Unterlagen und Informationen zur Begründung ihres Anspruchs und zur Beurteilung der Höhe des Schadens vorzulegen, insbesondere:

- die Rechnung der versicherten Reise;
- die Rechnung für das Sport-, Freizeit- oder Schneesportpaket (für das Schneesportpaket einschließlich: Skikurse, Skipass und Skiverleih);
- eine Bescheinigung über die Bankverbindung;
- ein Attest eines örtlichen Arztes, das die Unfähigkeit zur Ausübung der Sport-, Freizeit- oder Schneesportaktivitäten bestätigt;
- nach Durchsicht der Akte alle weiteren Nachweise und Belege auf Anfrage des Versicherers.



Assistenzleistungen

ASSISTENZ (KomplettPaket & Cool Stay Paket)

ASSISTENZLEISTUNGEN: UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

1. Assistenzleistungen Bei Krankheit Oder Verletzung Während Des Aufenthalts

1.1. TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT

Wenn Sie während Ihrer Reise krank werden oder sich verletzen, wenden sich unsere Ärzte an den örtlichen Arzt, der Sie nach der Erkrankung bzw. nach der Verletzung behandelt hat.

Die vom örtlichen Arzt und möglicherweise auch vom behandelnden Arzt gesammelten Informationen gestatten es uns, nach einer Beurteilung durch unsere Ärzte die folgenden Maßnahmen entsprechend den medizinischen Erfordernissen zu veranlassen und zu organisieren:

- entweder Ihre Rückkehr nach Hause
- oder Ihren Transport, ggf. unter ärztlicher Aufsicht, in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes, mit einem leichten Sanitätswagen, Krankenwagen, mit dem Zug (Sitzplatz 1. Klasse, Liegeplatz 1. Klasse oder Schlafwagen), per Linienflug oder per Sanitätsflugzeug.

Ebenso können wir, abhängig von den medizinischen Anforderungen und der Entscheidung unserer Ärzte in bestimmten Fällen einen Ersttransport in eine nahe gelegene medizinische Einrichtung veranlassen und organisieren, bevor wir einen Rücktransport in eine Einrichtung in der Nähe Ihres Wohnsitzes betrachten.

Bei der Entscheidung für einen Transport sowie bei der Wahl des geeigneten Transportmittels und der Wahl des möglichen Behandlungsortes werden ausschließlich Ihre medizinische Situation und die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften berücksichtigt.

WICHTIG

Diesbezüglich wird ausdrücklich vereinbart, dass die endgültige Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung letztendlich bei unseren Ärzten liegt, um Konflikte zwischen medizinischen Instanzen zu vermeiden.

Sollten Sie sich weigern, der von unseren Ärzten als am besten geeignet angesehenen Entscheidung zu folgen, entbinden Sie uns von jeglicher Verantwortung, insbesondere im Fall einer Rückkehr aus eigenen Mitteln oder einer Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes.

1.2. RÜCKKEHR VON VERSICHERTEN FAMILIENANGEHÖRIGEN ODER 4 VERSICHERTEN BEGLEITPERSONEN

Wenn wir Sie nach Hause zurückführen, organisieren wir nach Rücksprache mit unserem medizinischen Dienst den Transport Ihrer versicherten Familienangehörigen oder von 4 versicherten, mit Ihnen reisenden Begleitpersonen, die Sie nach Möglichkeit bei Ihrer Rückkehr begleiten.

Dieser Transport erfolgt:

- entweder mit Ihnen,
- oder alleine.

Wir kümmern uns um die Beförderung dieser versicherten Personen mit dem Zug 1. Klasse oder mit dem Flugzeug in der Economy-Klasse.

1.3. BEGLEITUNG VON KINDERN

Wenn eine versicherte Person während der Reise krank wird oder sich verletzt und daher nicht in der Lage ist, ihre Kinder unter 15 Jahren, die sie begleiten, zu betreuen, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE nach Rücksprache mit den lokalen Ärzten und/oder internen Ärzten die Hin-/Rückreise (von zu Hause aus) mit der Bahn 1. Klasse oder per Flugzeug in der Economy-Klasse für eine von der versicherten Person oder von der

Familie der versicherten Person ausgewählte Person, welche die Kinder auf ihrer Heimreise begleitet.

EUROP ASSISTANCE kann auch eine Reisebetreuung benennen, welche die Kinder bis zu ihrem Wohnort begleitet.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Getränke für die von der versicherten Person oder ihrer Familie gewählte Begleitperson der Kinder trägt die versicherte Person. Die Fahrkarten für die genannten Kinder sind ebenfalls von der versicherten Person zu tragen.

1.4. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS

Nach einer Krankheit oder einer Verletzung während Ihrer Reise müssen Sie in den folgenden Fällen Ihren Aufenthalt vor Ort über das ursprüngliche Rückreisedatum hinaus verlängern:

• Bei einem Krankenhausaufenthalt:

Wenn Sie stationär im Krankenhaus behandelt werden und unsere Ärzte aufgrund der von den Ärzten vor Ort gemachten Angaben der Meinung sind, dass ein Krankenhausaufenthalt über Ihr ursprüngliches Rückreisedatum hinaus erforderlich ist, übernehmen wir die Kosten für die Unterkunft (Zimmer und Frühstück) für 2 mitreisende versicherte Begleitpersonen **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**, so dass diese bei Ihnen bleiben können.

• Im Fall einer Ruhigstellung:

Wenn Sie ruhiggestellt wurden und unsere Ärzte aufgrund der von den Ärzten vor Ort gemachten Angaben der Meinung sind, dass eine solche Ruhigstellung über Ihr ursprüngliches Rückreisedatum hinaus erforderlich ist, übernehmen wir die Kosten für die Unterkunft (Zimmer und Frühstück) für Sie und/oder für eine mitreisende versicherte Begleitperson **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

In beiden Fällen endet unser Versicherungsschutz an dem Tag, an dem unsere Ärzte anhand der Informationen der örtlichen Ärzte zu dem Schluss kommen, dass Sie in der Lage sind, die unterbrochene Reise fortzusetzen oder nach Hause zurückzukehren.

1.5. KRANKENHAUSAUFENTHALT

Wenn Sie einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen stationär im Krankenhaus verbringen, erstattet EUROP ASSISTANCE gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises und **im Rahmen des in der Leistungstabelle angegebenen Betrags** die Unterbringungskosten für 2 Familienangehörige

1.6. VORZEITIGE RÜCKREISE BEI KRANKENHAUSAUFENTHALT EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN

Während Ihrer Reise erhalten Sie Nachricht von einem schwerwiegenden und unerwarteten Krankenhausaufenthalt eines Familienangehörigen, der länger als 3 Tage dauert und der während Ihrer Reise in Ihrem Wohnsitzland stattgefunden hat.

Damit Sie umgehend an das Krankenbett Ihres Angehörigen eilen können, organisieren und bezahlen wir Ihre Rückfahrkarte in der Bahn 1. Klasse oder ein Flugticket der Economy-Klasse.

Sollte innerhalb von 30 Tagen kein Nachweis vorgelegt werden (Krankenhausbericht, Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehung), behalten wir uns das Recht vor, Ihnen die gesamte Leistung in Rechnung zu stellen.

1.7. ERSATZFAHRER

Sie werden während Ihrer Reise krank oder verletzen sich. Sollte es Ihnen Ihr Gesundheitszustand nicht mehr gestatten, Ihr Fahrzeug zu lenken und keiner Ihrer Passagiere kann Sie am Steuer ablösen, stellen wir Ihnen Folgendes zur Verfügung:

- Entweder einen Fahrer, der das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg zu Ihnen nach Hause bringt.

Wir übernehmen die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers;

- Oder ein Zugticket 1. Klasse bzw. ein Flugticket der Economy-Klasse, mit dem Sie Ihr Fahrzeug später abholen können oder eine von Ihnen benannte Person das Fahrzeug zurückbringen kann.

Die Fahrtkosten (Kraftstoff, eventuelle Mautgebühren, Fährkosten, Hotel- und Verpflegungskosten für mögliche Passagiere) gehen zu Ihren Lasten.

Der Fahrer handelt entsprechend den für seinen Beruf geltenden Vorschriften. Diese Leistung wird Ihnen gewährt, wenn Ihr Fahrzeug ordnungsgemäß versichert und in einwandfreiem Zustand ist, den Vorschriften der nationalen und internationalen Straßenverkehrsordnung entspricht und die Standards der obligatorischen technischen Inspektionen erfüllt. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, keinen Fahrer zu entsenden, sondern Ihnen ersatzweise ein Zugticket der 1. Klasse oder ein Flugticket der Economy-Klasse bereitzustellen, damit Sie Ihr Fahrzeug abholen können.

1.8. PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG

Im Falle eines schweren Traumas infolge einer versicherten Krankheit oder Verletzung, bieten wir Ihnen rund um die Uhr, 7 Tage die Woche und 365 Tage im Jahr einen psychologischen Seelsorgedienst, über den Sie sich telefonisch mit klinischen Psychologen in Verbindung setzen können.

Das oder die Telefongespräche mit Fachleuten, die Ihnen neutral und aufmerksam zuhören, bietet/bieten Ihnen die Möglichkeit, die Situation, in der Sie sich nach dem Ereignis befinden, zu klären.

Die Psychologen handeln strikt nach den für den Beruf des Psychologen geltenden Ethikrichtlinien und werden daher unter keinen Umständen eine telefonische Psychotherapie beginnen.

Wir übernehmen die Kosten für diese telefonischen Beratungen **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

Diese Serviceleistung ist ausschließlich für französische Staatsangehörige verfügbar.



2. Heilungskosten

2.1. RÜCKERSTATTUNG

Um diese Erstattung erhalten zu können, müssen Sie bei einer Primärversicherung (Sozialversicherung) oder einer Vorsorgeeinrichtung versichert sein und nach Ihrer Rückkehr in Ihr Wohnsitzland oder vor Ort alle notwendigen Schritte unternehmen, um diese Kosten von den betreffenden Einrichtungen zurückzufordern, und uns im Anschluss die unten angeführten Belege zusenden.

Bevor Sie zu einer Reise ins Ausland aufbrechen, empfehlen wir Ihnen, die für die Dauer und Art der Reise geeigneten Formulare und Dokumente für das Land in das Sie reisen mitzunehmen (bei Reisen in den Europäischen Wirtschaftsraum und für die Schweiz benötigen Sie die europäische Krankenversicherungskarte). Diese Formulare werden von der Krankenkasse ausgestellt, bei der Sie angemeldet sind, damit Ihre medizinische Ausgaben im Falle einer Krankheit oder einer Verletzung direkt von dieser Organisation übernommen werden können.

Heilungskosten, die für eine zusätzliche Erstattung in Frage kommen:

Die zusätzliche Erstattung deckt die nachstehend definierten Kosten, sofern es sich um eine Behandlung im Ausland oder in Ihrem Wohnsitzland im Rahmen einer im Ausland oder in Ihrem Wohnsitzland aufgetretenen Krankheit oder Verletzung handelt:

- Arztkosten;
- Kosten für von einem Arzt oder einem Chirurgen verschriebene Medikamente;
- Krankenwagen- oder Taxikosten, die von einem Arzt für eine lokale Fahrt im Ausland veranlasst werden;
- Krankenhauskosten, wenn unsere Ärzte Sie aufgrund von Informationen der Ärzte vor Ort als nicht transportfähig einstufen. Die zusätzliche Erstattung dieser Krankenhauskosten endet mit dem Tag, an dem Sie transportfähig sind, auch wenn Sie sich dazu entschließen, vor Ort zu bleiben.
- Zahnärztlicher Notfall **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

Höhe und Bedingungen der Kostenübernahme:

Wir erstatten Ihnen den Betrag der im Ausland oder in Ihrem Wohnsitzland angefallenen und nach Erstattung durch die Sozialversicherung, die Krankenkasse und/oder jeder anderen Vorsorgeeinrichtung verbleibenden medizinischen Kosten **bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Beträgen**.

Die versicherte Person trägt in allen Fällen **eine Selbstbeteiligung, deren Betrag in der Leistungstabelle angegeben ist**. Dies gilt für die gesamte Vertragsdauer.

Sie (oder Ihre Begünstigten) verpflichten sich, bei Ihrer Rückkehr in Ihr Wohnsitzland oder vor Ort alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Ausgaben von den betreffenden Einrichtungen zurückzufordern, und uns die folgenden Dokumente zu übermitteln:

- die Originalbelege der Sozial- und/oder Vorsorgeeinrichtungen, welche die erhaltenen Erstattungen nachweisen.
- Kopien der Behandlungsunterlagen, welche die entstandenen Kosten belegen.

Andernfalls können wir keine Rückerstattung veranlassen.

Für den Fall, dass die Sozialversicherung und/oder die Einrichtungen, bei denen Sie versichert sind, die angefallenen Heilungskosten nicht decken, erstatten wir Ihnen für die Dauer des Vertrags **die in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbeträge**, sofern Sie uns zuvor die Originalrechnungen für die Heilungskosten und eine Bescheinigung vorlegen, dass die Sozialversicherung bzw. die Krankenkasse und jede andere Vorsorgeeinrichtung diese Kosten nicht (vollständig) erstatten.

2.2. VORSCHUSS AUF KRANKENHAUSKOSTEN

Sie werden während Ihres Aufenthalts im Ausland oder in Ihrem Wohnsitzland krank oder ziehen sich eine Verletzung zu. Solange Sie sich im Krankenhaus befinden, können wir die Krankenhauskosten **bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Beträgen** vorstrecken.

Dieser Vorschuss wird unter den folgenden kumulativen Bedingungen gewährt:

- für in Absprache mit unseren Ärzten verordnete Behandlungen;
- falls letztere Sie für nicht transportfähig halten, nachdem sie Informationen vom örtlichen Arzt eingeholt haben.

Das Anrecht auf den Vorschuss dieser Krankenhauskosten endet mit dem Tag, an dem wir Sie transportieren können, auch wenn Sie sich entscheiden, vor Ort zu bleiben.

In jedem Fall verpflichten Sie sich, uns diesen Vorschuss bis spätestens 30 Tage nach Erhalt unserer Rechnung zurückzubezahlen. Sollten Sie den Betrag nicht innerhalb dieser Frist zurückzahlen, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, uns diesen Vorschuss innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen ab dem Datum der Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Es steht ihm allerdings frei, diesen Betrag anschließend von Ihnen zurückzufordern.

Um selbst eine Erstattung für Ihre Kosten zu erhalten, müssen Sie anschließend die notwendigen Schritte unternehmen, um Ihre Heilungskosten bei den zuständigen Einrichtungen zurückzufordern.

Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn Sie die oben genannten Erstattungsverfahren eingeleitet haben.

3. Assistenz Im Todesfall

3.1. LEICHTENTRANSPORT UND BESTATTUNGSKOSTEN IM TODESFALL EINER VERSICHERTEN PERSON

Eine versicherte Person stirbt während der Reise: wir organisieren und bezahlen den Transport der verstorbenen Person zum Bestattungsort in ihrem Wohnsitzland.

Wir übernehmen ferner alle Kosten, die exklusiv für die Vorbereitung und spezielle Transportvereinbarungen anfallen, unter Ausschluss sonstiger Kosten.

Darüber hinaus beteiligen wir uns an den Kosten für den Sarg oder die Urne, den/die die Familie vom Bestattungsinstitut ihrer Wahl erwirbt, **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**, unter Vorlage der Originalrechnung.

Alle sonstigen Ausgaben (unter anderem für Zeremonie, örtliche Konvois, Begräbnis) gehen zu Lasten der Familie.

3.2. RÜCKKEHR VON VERSICHERTEN FAMILIENANGEHÖRIGEN ODER 4 BEGLEITPERSONEN IM TODESFALL EINER VERSICHERTEN PERSON

Bei Bedarf organisieren und bezahlen wir die Rückkehr von 4 versicherten Person oder von versicherten Familienangehörigen, die mit der verstorbenen Person gereist sind, mit dem Zug 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse und gegebenenfalls die Taxikosten bei Abflug oder Ankunft, damit sie an der Beerdigung teilnehmen kann/können, sofern die ursprünglich für ihre Rückkehr in das Wohnsitzland vorgesehenen Verkehrsmittel und Tickets nicht genutzt werden können.

3.3. VORZEITIGE RÜCKREISE IM TODESFALL EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN

Während Ihres Aufenthaltes werden Sie vom Tod eines Familienangehörigen in Ihrem Wohnsitzland während Ihres Aufenthaltes unterrichtet. Damit Sie am Begräbnis der verstorbenen Person in Ihrem Wohnsitzland teilnehmen können, organisieren und übernehmen wir Ihre Rückkehr mit dem Zug 1. Klasse oder einem Linienflug in der Economy-Klasse in Ihr Wohnsitzland.

Wird innerhalb von 30 Tagen kein Nachweis vorgelegt (Sterbeurkunde, Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehung), behalten wir uns das Recht vor, Ihnen die gesamte Leistung in Rechnung zu stellen.

Diese Leistung wird gewährt, wenn das Datum der Beerdigung vor dem ursprünglich für Ihre Rückkehr geplanten Datum liegt.

4. Reiseassistenz

4.1. SUCH- UND/ODER BERGUNGSKOSTEN AUF SEE UND IN DEN BERGEN, EINSCHLIESSLICH SKIGEBIETE (NUR FRANKREICH)

Wir übernehmen die Such- und/oder Bergungskosten auf See und in den Bergen (einschließlich in Skigebieten) **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

Es können nur von einem ordnungsgemäß für diese Tätigkeit zugelassenen Unternehmen in Rechnung gestellte Gebühren erstattet werden, der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eventuell von Kommunalbehörden erhobene Servicegebühren.

Werden diese Arbeiten von Fachkräften durchgeführt, die eine Vereinbarung mit EUROP ASSISTANCE getroffen haben, muss die versicherte Person keinen Vorschuss leisten. Ansonsten erfolgt die Rückerstattung gegen Vorlage der Originalrechnung, die von der jeweiligen Rettungsorganisation oder zuständigen Stelle quittiert wurde.

Diese Leistung umfasst nicht die Organisation oder Durchführung von Such- und Rettungsaktionen.

4.2. KAUTIONSVORAUSZAHLUNG UND ÜBERNAHME VON ANWALTSKOSTEN (NUR IM AUSLAND)

Sie sind im Ausland unterwegs und werden wegen eines Verkehrsunfalls unter Ausschluss anderer Gründe gerichtlich belangt: in diesem Fall stellen wir die Strafkautions **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

Sie verpflichten sich, uns diesen Vorschuss bis spätestens 30 Tage nach Erhalt unserer Rechnung oder sobald Sie diese Kautions von den Behörden zurückbekommen haben, zu erstatten, falls die Rückgabe vor Ablauf dieser Frist erfolgt.

Darüber hinaus übernehmen wir die Anwaltskosten, die Ihnen in dieser Sache vor Ort entstanden sind, **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**, sofern die vorgeworfenen Handlungen nach der Gesetzgebung des Landes nicht strafrechtlich verfolgt werden können.

Diese Leistung gilt nicht für Klagen, die in Ihrem Wohnsitzland infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland erhoben werden.

4.3. VORZEITIGE RÜCKREISE IM FALL VON SCHWERWIEGENDEN SCHÄDEN AM WOHSITZ WÄHREND IHRES AUFENTHALTES

Während Ihrer Reise wird Ihnen mitgeteilt, dass bei Ihnen zu Hause ein Schadensereignis eingetreten ist, das Ihre Anwesenheit vor Ort für die Durchführung von Behördengängen oder für andere Verwaltungsangelegenheiten erfordert: in diesem Fall organisieren und bezahlen wir Ihre Rückreise mit dem Zug 1. Klasse oder mit einem Linienflug in der Economy-Klasse vom Ort Ihres Aufenthaltes bis zu Ihrem Wohnsitz.

4.4. ÜBERMITTLUNG DRINGENDER NACHRICHTEN (NUR AUS DEM AUSLAND)

Wenn Sie während Ihres Aufenthaltes eine Person in Ihrem Wohnsitzland kontaktieren müssen und diese nicht erreichen können, leiten wir zu der von Ihnen gewählten Zeit und an dem von Ihnen gewählten Tag die Nachricht, die Sie uns telefonisch übermittelt haben, an die betreffende Person weiter.

HINWEIS:

Dieser Service kann nicht für R-Gespräche genutzt werden. Darüber hinaus übernehmen wir in keiner Weise Verantwortung für den Inhalt Ihrer Nachrichten, dieser unterliegt der Deutschen Gesetzgebung, insbesondere dem Straf- und Verwaltungsrecht. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann dazu führen, dass die Übermittlung der Nachricht verweigert wird.

4.5. VERSAND VON MEDIKAMENTEN INS AUSLAND

Sie reisen ins Ausland und Ihre Medikamente, die Sie für die Fortsetzung Ihrer Behandlung unbedingt benötigen, gehen verloren oder werden gestohlen, und eine Behandlungsunterbrechung würde nach Auffassung unserer Ärzte Ihre Gesundheit gefährden. In diesem Fall suchen wir nach gleichwertigen Medikamenten vor Ort und organisieren einen Arztbesuch bei einem örtlichen Arzt, der Ihnen diese Medikamente verschreiben kann. Die Kosten für den Arzt und die Medikamente gehen zu Ihren Lasten.

Falls es vor Ort keine gleichwertigen Medikamente gibt, organisieren wir den Versand der von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen Medikamente (ausschließlich) von Deutschland aus, sofern dieser unseren Ärzten ein Duplikat des von ihm ausgestellten Rezepts zusendet und die betreffenden Medikamente in den städtischen Apotheken erhältlich sind.

Wir übernehmen die Versandkosten und verrechnen Ihnen die Zollgebühren sowie den Kaufpreis der Medikamente, die Sie uns nach Erhalt der Rechnung zurückerstatten.

Diese Lieferungen unterliegen den Geschäftsbedingungen der von uns beauftragten Transportunternehmen. In jedem Fall unterliegen sie den Vorschriften und Bedingungen, die Deutschland und die nationalen Rechtsvorschriften der jeweiligen Länder für die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln vorsehen.

Wir lehnen jegliche Haftung für Verlust, Diebstahl und behördliche Einschränkungen ab, die den Transport von Arzneimitteln verzögern oder unmöglich machen können, sowie alle daraus resultierenden Konsequenzen. Lieferungen von Blut und Blutderivaten sowie von Produkten, die für den Krankenhausgebrauch bestimmt sind oder die besondere Lagerungsbedingungen erfordern, insbesondere gekühlte Produkte, sowie von in Deutschland nicht in Apotheken erhältlichen Produkten, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Im Übrigen sind Fälle wie die Einstellung der Arzneimittelproduktion, der Rückzug vom Markt oder die Nichtverfügbarkeit in Deutschland als höhere Gewalt zu betrachten, welche die Erbringung der Dienstleistung verzögern oder unmöglich machen können.

4.6. ASSISTENZ BEI DIEBSTAHL, VERLUST ODER VERNICHTUNG VON AUSWEISDOKUMENTEN ODER ZAHLUNGSMITTELN

Während Ihres Aufenthaltes verlieren Sie Ihre Ausweispapiere bzw. werden Ihnen diese gestohlen. In diesem Fall erreichen Sie 24 Stunden täglich unseren telefonischen Informationsservice, der Sie über die erforderlichen Schritte informiert (Anzeige, Neuausstellung von Ausweispapieren etc.).

Diese Informationen sind dokumentarische Informationen und fallen unter Artikel 66-1 des geänderten Gesetzes vom 31.12.71. Sie stellen unter keinen Umständen eine Rechtsberatung dar. Wir verweisen Sie in jedem Fall an entsprechende Einrichtungen oder Fachgruppen weiter, die Ihnen entsprechende Antworten liefern können. Wir können unter keinen Umständen für die Interpretation oder Verwendung der bereitgestellten Informationen verantwortlich gemacht werden.

Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Zahlungsmittel, Kreditkarte(n), Scheckheft(e) und vorbehaltlich einer von den örtlichen Behörden ausgestellten Verlust- oder Diebstahlsbescheinigung, senden wir Ihnen unter den folgenden Voraussetzungen einen Vorschuss in Höhe **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag** zu, damit Sie Ihre Grundbedürfnisse decken können:

- entweder Zahlung durch einen Dritten per Kreditkartenabbuchung des entsprechenden Betrags,
- oder Zahlung des entsprechenden Betrags durch Ihre Bank.

Sie müssen bei Geldübergabe eine Quittung unterschreiben.

5. Assistenz Nach Der Reise

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts erkranken oder sich eine Verletzung zuziehen, wodurch ein Rücktransport mit anschließender Ruhigstellung erforderlich wird, stellen wir Ihnen zusätzliche Dienst- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung, sofern Sie innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ihrer Rückkehr nach Hause einen entsprechenden Antrag stellen.

Diese Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Sie wurden im Rahmen der im Kapitel „TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT“ beschriebenen Versicherungsleistung befördert oder zurücktransportiert
- und nach Ihrer Rückkehr werden Sie im Anschluss an den „TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT“ im Krankenhaus behandelt oder bei Ihnen zu Hause ruhiggestellt.

Die Krankenhauseinlieferung oder Ruhigstellung muss unbedingt direkt im Anschluss an den „TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT“ erfolgen.

Sie verpflichten sich, uns vor Inanspruchnahme dieser Leistung auf einfache Nachfrage von unserer Seite alle Belege zukommen zu lassen, die Ihren Antrag belegen:

- Krankenhauseinweisungsschein,
- ärztliche Bescheinigung der Ruhigstellung am Wohnsitz.

Werden die vorgenannten Unterlagen nicht vorgelegt, sind wir berechtigt, diese Versicherungsleistung zu verweigern.

5.1. KRANKENPFLEGE

Im Fall einer Immobilisierung/Ruhigstellung für einen Zeitraum von mehr als 2 Tagen übernehmen wir Ihre Betreuung durch eine Pflegefachkraft bei Ihnen zu Hause **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

5.2. ESSEN AUF RÄDERN

Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, Ihren Wohnsitz zu verlassen, übernehmen wir im Rahmen der örtlich verfügbaren Möglichkeiten die Kosten für die Lieferung Ihrer Mahlzeiten in Paketen von 5 bis 7 „Mittag- + Abendessen“ für die Dauer von maximal 15 Tagen **und bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

5.3. MEDIKAMENTENLIEFERUNG

Sie werden infolge einer Krankheit oder nach einem Unfall zu Hause ruhiggestellt. Wenn Ihnen ein Arzt nun Medikamente verschreibt und niemand in Ihrer Nähe verfügbar ist, um diese in der Apotheke abzuholen, Sie die Medikamente jedoch sofort benötigen, holen wir sie per Eilbote in einer Apotheke in Ihrer Nähe (oder in einer Bereitschaftsapotheke) ab und bringen sie zu Ihnen.

Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten für den Eilboten. Die Kosten für die Medikamente gehen zu Ihren Lasten. Das Rezept für die Medikamente darf maximal 24 Stunden vor dem Assistenzantrag ausgestellt worden sein.

5.4. LIEFERUNG VON LEBENSMITTELLÄDEN

Wenn Sie nicht in der Lage sein sollten, Ihre Haushaltseinkäufe selbst zu tätigen, übernehmen wir deren Lieferung im Umfang von bis zu einer Lieferung pro Woche für die Dauer von bis zu 15 Tagen, **bis zu dem in**

der Leistungstabelle angegebenen Betrag. Die Kosten für die Einkäufe gehen zu Ihren Lasten.

5.5. BETREUUNG VON KRANKEN KINDERN BEI DER VERSICHERTEN PERSON ZU HAUSE

EUROP ASSISTANCE übernimmt eine der folgenden beiden Leistungen:

- Entweder die Hin-/Rückfahrt eines von Ihnen benannten Angehörigen, der in Ihrem Wohnsitzland wohnt und der die Betreuung Ihres kranken Kindes übernehmen kann,
- oder eine Kinderbetreuung bei Ihnen zu Hause für die Dauer von maximal 20 Stunden und **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

5.6. TRANSPORT VON HAUSTIEREN ZU FAMILIENANGEHÖRIGEN

EUROP ASSISTANCE übernimmt den Haustiertransport zu einem Ihrer Familienangehörigen durch einen Fachmann **bis zu dem in der Leistungstabelle angegeben Betrag** und in einem Umkreis von maximal 100 km um Ihren Wohnsitz.

Diese Versicherungsleistung ist nicht mit der Leistung „BETREUUNG VON HAUSTIEREN“ kombinierbar.

5.7. BETREUUNG VON HAUSTIEREN

Wir übernehmen für die Dauer von maximal 10 Tagen die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung Ihres Haustiers in einer Heimtierstation **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**. Diese Dienstleistung unterliegt den von den Anbietern und Heimtierstationen festgelegten Aufnahme- und Unterbringungsbedingungen (aktuelle Impfungen, mögliche Kaution etc.).

Diese Versicherungsleistung ist nicht mit der Leistung „TRANSPORT VON HAUSTIEREN ZU FAMILIENANGEHÖRIGEN“ kombinierbar.

5.8. HAUSHALTSHILFE

Wenn Sie nicht in der Lage sein sollten, die laufenden Hausarbeiten selbst zu erledigen, stellen wir Ihnen einen geeigneten Haushaltshilfe-Service zur Verfügung, der Sie oder Ihre Familie unterstützt. Die Kosten für die Haushaltshilfe werden für maximal 20 Stunden (mindestens 2 aufeinander folgende Stunden), verteilt über vier Wochen, **und bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag** übernommen.

5.9. KOMFORT IM KRANKENHAUS

Falls Sie aufgrund einer während Ihres Aufenthalts unerwartet aufgetretenen Erkrankung oder Verletzung ins Krankenhaus eingeliefert werden, übernehmen wir gegen Vorlage der Originalrechnung die Kosten für die Miete eines Fernsehers **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag**.

5.10. NACHHILFELEHRER

Im Fall einer Rückführung, eines Krankenhausaufenthaltes und/oder einer heimischen Ruhigstellung eines versicherten Kindes für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen, erstatten wir nach Vorlage eines Nachweises den Privatunterricht für das Kind bis zu maximal 20 Unterrichtsstunden.



8 | 5.11. Ausschlüsse

Wir können unter keinen Umständen örtliche Nothilfeeinrichtungen ersetzen.

Zusätzlich zu den im Absatz „WELCHE ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DEN VERTRAG?“ im Kapitel „VERTRAGSRAHMEN“ aufgeführten allgemeinen für den Vertrag geltenden Ausschlüssen wird Folgendes ausgeschlossen:

- Die Folgen einer Exposition gegenüber absichtlich oder unabsichtlich freigesetzten infektiösen biologischen Wirkstoffen, chemischen Wirkstoffen, wie Giftgas, Psychokampfstoffen, Nervenkampfstoffen oder Wirkstoffen mit anhaltenden neurotoxischen Wirkungen;
- Die Folgen vorsätzlicher Handlungen von Ihrer Seite oder die Folgen von betrügerischen Handlungen, Selbstmordversuchen oder Selbstmorden;
- Diagnostizierte und/oder behandelte Vorerkrankungen und/oder Verletzungen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Antrag stationär im Krankenhaus, in einer Tagesklinik oder ambulant behandelt wurden, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Symptomatik oder Verschlimmerung des besagten Zustands handelt;
- Kosten, die ohne unsere Zustimmung entstehen oder die in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind;
- Der Versand von Medikamenten, die nicht mehr hergestellt werden;
- Nicht durch Originalunterlagen nachgewiesene Kosten;
- Schäden, die in von der Deckung ausgeschlossenen Ländern oder außerhalb der Vertragslaufzeit, insbesondere über die Dauer der geplanten Auslandsreise hinaus, eintreten;
- Die Folgen von Unfällen bei Veranstaltungen, Rennen oder motorisierten Wettkämpfen (oder deren Prüfungen), vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch die Behörden, wenn Sie als Teilnehmer an Wettkämpfen oder Streckenprüfungen teilnehmen, die der vorherigen Genehmigung durch die Behörden bedürfen, auch wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug benutzen;
- Reisen zum Zwecke der medizinischen Diagnostik und/oder Behandlung oder kosmetischen Chirurgie, deren Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Die Organisation und Übernahme der im Kapitel „TRANSPORT/RÜCKTRANSPORT“ beschriebenen Transporte für kleinere Verletzungen oder Beschwerden, die vor Ort behandelt werden können und die Sie nicht daran hindern, Ihre Reise fortzusetzen;
- Assistenzanträge im Zusammenhang mit künstlicher Befruchtung oder einem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch, deren Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Anträge auf Befruchtung im Auftrag Dritter oder Leihmutterschaft, deren Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Medizinische Geräte und Prothesen (Zahnprothesen, Hörgeräte, medizinische Prothesen);
- DIE FOLGENDEN ZAHNBEHANDLUNGEN:
 - DIE KOSTEN FÜR ALLE CHIURGISCHEN ODER KONSERVATIVEN ZAHNBEHANDLUNGEN;
 - JEDE BEHANDLUNG ODER UNTERSUCHUNG IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VORHER GEPLANTEN ODER BEKANNTEN DIAGNOSEVERFAHREN;
 - BEHANDLUNGEN, DIE NACH AUFFASSUNG UNSERES MEDIZINISCHEN BERATERS VERNÜNFTIGERWEISE BIS ZU IHRER RÜCKKEHR IN IHR HERKUNFTSLAND VERSCHOBEN WERDEN KÖNNEN;

- JEDE ZAHNBEHANDLUNG UND JEDES DIAGNOSEVERFAHREN, DAS NICHT DAZU BESTIMMT IST, SCHMERZEN ODER BESCHWERDEN SOFORT ZU LINDERN ODER PROBLEME BEI DER NAHRUNGSMITTELAUFNAHME ZU BEHEBEN;
- NORMALE ABNUTZUNG DER ZÄHNE ODER DES ZAHNERSATZES;
- ALLE SCHÄDEN AN ZAHNERSATZ;
- ZAHNBEHANDLUNGEN, WELCHE ZAHNPROTHETISCHE LEISTUNGEN ODER DIE NUTZUNG VON EDELMETALLEN BEINHALTEN.
- Thermalkuren, ihre Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Heilungskosten, die in Ihrem Wohnsitzland anfallen;
- Geplante Krankenhausaufenthalte, ihre Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Jede Behandlung oder Untersuchung im Zusammenhang mit einem vorher geplanten oder bekannten Diagnoseverfahren;
- Behandlungen, die nach Auffassung unseres medizinischen Beraters vernünftigerweise bis zu ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland verschoben werden können;
- Optische Aufwendungen (beispielsweise Brille und Kontaktlinsen);
- Impfstoffe und Impfkosten;
- Kontrolluntersuchungen, ihre Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Kosmetische Eingriffe und Behandlungen sowie deren mögliche Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder Depressionen der versicherten Person;
- Aufenthalte in Pflegeheimen, deren Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Reha, Physiotherapie, chiropraktische Behandlungen, deren Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Medizinische oder paramedizinische Dienstleistungen und der Kauf von Produkten, deren therapeutischer Nutzen von der Deutschen Rechtslage nicht anerkannt wird, sowie die damit verbundenen Kosten;
- Gesundheitschecks für Vorsorgeuntersuchungen, regelmäßige Behandlungen oder Analysen, deren Folgen und die damit verbundenen Kosten;
- Such- und Bergungskosten in der Wüste;
- Die Organisation von Such- und Rettungsaktionen von Menschen, insbesondere in den Bergen, auf See oder in der Wüste;
- Kosten für Übergepäck auf einem Flug und die Kosten für den Gepäcktransport, wenn es nicht mit Ihnen transportiert werden kann;
- Reiserücktrittskosten;
- Verpflegungskosten;
- Zollgebühren;
- Folgen, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben.

8 | 6. Fahrzeug-Assistenz

6.1. PANNENHILFE ODER ABSCHLEPPDIENST

Ihr Fahrzeug wird während einer Fahrt zu oder von Ihrem Ferienort nach einer Panne, einem Unfall, einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl, der den Behörden angezeigt wurde, fahrtüchtig. In diesem Fall organisieren wir, je nach örtlicher Verfügbarkeit und entsprechend den geltenden Vorschriften, einen Pannendienst vor Ort oder einen Abschleppdienst, der Ihr Fahrzeug in die nächstgelegene freie Werkstatt oder Vertragswerkstatt bringt, **bis zur Höhe des in der Leistungstabelle angegebenen Betrags.**

Die Kosten für die Pannenhilfe vor Ort oder für den Abschleppwagen werden bis zum Gesamtbetrag der anfallenden Kosten getragen, abzüglich der Kosten für Ersatzteile, Arbeits- und/oder Reparaturkosten für das Fahrzeug und/oder Bewachungskosten.

Solche Einsätze sind nicht außerhalb der befestigten Verkehrswege (auf unbefestigten Straßen) möglich.

Darüber hinaus können wir diese Dienste aufgrund der Straßenverkehrsvorschriften nicht auf dem Autobahnnetz oder auf Schnellstraßen anbieten. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen Ihres Fahrzeugs gegen Vorlage der Originalrechnung.

6.2. FORTSETZUNG DER REISE UND RÜCKKEHR NACH HAUSE ODER ABHOLUNG DES REPARIERTEN FAHRZEUGES

Nach einer Panne, einem Unfall, einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl während Ihres Aufenthalts, der den Behörden angezeigt wurde, und wenn die Reparatur länger als 4 Stunden dauert, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE entweder Ihre Weiterbeförderung an Ihren Zielort sowie Ihre Heimreise oder eine Abholung Ihres reparierten Fahrzeugs, **bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag.**

Wir kümmern uns um Ihre Beförderung entweder per Taxi oder in einem Mietwagen der Kategorie A oder B für maximal 48 Stunden. Die Kosten für Treibstoff und Mautgebühren gehen zu Ihren Lasten. Die Bereitstellung eines Mietwagens hängt von der örtlichen Verfügbarkeit und von den Verleihbedingungen der Mietwagenfirmen ab, insbesondere in Bezug auf das Alter des Fahrers und den Besitz eines gültigen Führerscheins.

Die Anmietung des Fahrzeugs umfasst den Abschluss von Zusatzversicherungen in Zusammenhang mit Mietfahrzeugen: „Fahrer- und Insassenversicherung“ (auch als P.A.I. bezeichnet), „Teilrückzahlung der Selbstbeteiligung aufgrund von Sachschäden am Mietfahrzeug (auch als C.D.W. bezeichnet) und „Teilrückzahlung der Selbstbeteiligung bei Diebstahl eines Mietfahrzeugs“ (auch als T.W. oder T.P. bzw. T.P.C. bezeichnet). Ein Teil dieser Selbstbeteiligungen kann jedoch bei einem Unfall oder Diebstahl des Mietwagens nicht zurückerstattet werden und geht daher zu Lasten des Begünstigten.

6.3. SUBSIDIARITÄTSKLAUSEL

Die Deckung gilt **bis zu den in der Leistungstabelle angegebenen Beträgen**, zusätzlich zu der durch Ihren Kfz-Versicherungsvertrag gewährten Deckung oder der Garantie Ihres Automobilherstellers bzw. wenn diese Verträge keine „FAHRZEUG-ASSISTENZ“ vorsehen.

6.4. Ausschlüsse

Einsätze und Maßnahmen werden vorbehaltlich der örtlichen Verfügbarkeit durchgeführt, insbesondere in Hinblick auf die Fahrzeugvermietung.

Leistungen, die zum Zeitpunkt der Notwendigkeit nicht bzw. nicht in Absprache mit uns angefordert wurden, begründen keinen nachträglichen Anspruch auf Erstattung oder Ausgleichszahlung, mit Ausnahme von Abschleppdiensten auf Autobahnen oder ähnlichen Strecken. Sie müssen in jedem Fall sämtliche Originalrechnungen als Nachweis vorlegen.

Wir kommen unter keinen Umständen für von Ihnen zu planende oder planbare Kosten auf (Treibstoffkosten, Stromladekosten, Mautgebühren, Verpflegung, Taxigebühren, Hotel im Falle eines geplanten Aufenthalts am Ort des Geschehens, Kosten für Ersatzteile etc.).

Neben den allgemeinen Ausschlüssen ist zusätzlich Folgendes ausgeschlossen:

- Die Folgen einer Immobilisierung des Fahrzeuges zur Durchführung von Wartungsarbeiten;
- Ausfallzeiten infolge von geplanten Maßnahmen (Wartungsarbeiten, Inspektionen, Überholungen) oder infolge eines Wartungsmangels;

- Wiederholte Pannen, die durch eine nicht erfolgte Reparatur des Fahrzeugs (z. B. defekte Batterie) nach unserem ersten Eingriff verursacht werden;
- Wartungsarbeiten, Inspektionen, Überholungen, Einbau von Zubehör, Austausch von Verschleißteilen und Immobilisierung infolge von im Fahrzeugwartungsplan vorgesehenen Maßnahmen und deren Folgen;
- Die Reparatur des Fahrzeugs und die damit verbundenen Kosten;
- Diebstahl von im Fahrzeug zurückgelassenem Gepäck, Ausrüstung und sonstigen Gegenständen sowie von Fahrzeugzubehör (insbesondere Autoradio) ohne Einbruch;
- Kosten, die nicht durch Originalunterlagen nachgewiesen wurden;
- Kosten, die ohne unsere Zustimmung entstehen oder nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen sind;
- Die Kosten für die Bewachung des Fahrzeugs (in Frankreich) und die Parkgebühren;
- Die Kosten für Treibstoff und Mautgebühren;
- Die Kosten für das Aufladen mit Strom;
- Die Selbstbeteiligung im Fall eines Mietfahrzeugs;
- Zollgebühren;
- Verpflegungskosten;
- Die Folgen von Unfällen bei Veranstaltungen, Rennen oder motorisierten Wettkämpfen (oder deren Prüfungen), vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch die Behörden, wenn Sie als Teilnehmer an Wettkämpfen oder Streckenprüfungen teilnehmen, die der vorherigen Genehmigung durch die Behörden bedürfen, auch wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug benutzen;
- Rückrufaktionen des Herstellers;
- Schäden, die in von der Deckung dieses Vertrags ausgeschlossenen Ländern oder außerhalb der Vertragslaufzeit, insbesondere über die Dauer der geplanten Auslandsreise hinaus, eintreten;
- Fahrzeugausfälle aufgrund von fehlenden oder qualitativ minderwertigen Schmierstoffen oder anderen für den Fahrzeugbetrieb erforderlichen Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Kraftstoffschäden oder falschem Kraftstoff;
- Verfrühte Alarmauslösung;
- Fahrzeugbeladung und Anhänger;
- Alle Ansprüche in Zusammenhang mit einer Beschlagnahme des Fahrzeugs aus einem anderen Grund als Falschparken;
- Alle Ansprüche, die sich aus einem unentschuldbaren oder vorsätzlichen Fehler, einer gefährlichen Fahrweise, insbesondere Fahren unter Alkoholeinfluss/Drogen und Raserei ergeben. Sollte sich während oder nach unserem Tätigwerden der vorsätzliche Charakter des Vorfalles herausstellen, werden Sie möglicherweise dazu aufgefordert, die entstandenen Kosten zu erstatten;
- Jeder Anspruch, der sich aus der Weigerung ergibt, sich einer Überprüfung dieses Zustands zu unterziehen oder einen entsprechenden Nachweis zu erbringen;
- Jeder Anspruch aus einem Fahrerfluchtdelikt oder der Nichtbefolgung von behördlichen Anordnungen;
- Jeder Anspruch, der sich aus Fahren ohne Führerschein oder aus einer Weigerung ergibt, den Führerschein abzugeben, nachdem beschlossen wurde, ihn einzuziehen.

7. SOS „Vergessenes Objekt“

7.1. SPEZIFISCHE DEFINITION FÜR DIESE VERSICHERUNGSLEISTUNG

Vergessenes Objekt: Gegenstände, Dokumente, Ausweispaniere oder Kleidung bis zu einem Höchstgewicht von 3 kg, welche der versicherten Person gehören und die in der von der versicherten Person gemieteten Ferienimmobilie vergessen wurden.

7.2. LEISTUNGSGEGENSTAND

Wir erstatten Ihnen **im Rahmen der in der Leistungstabelle angegebenen Deckungssumme** und für ein Objekt pro Unterkunft die Versandkosten für dieses eine vergessene Objekt.

7.3. UNSERE GARANTIERTE LEISTUNG

Wenn die versicherte Person einen persönlichen Gegenstand in der gemieteten Ferienimmobilie vergessen hat, erstatten wir ihr die Versandkosten (unversichert) für den Versand per Expresskurier von dem Ort, an dem der Gegenstand vergessen wurde, bis zu dem Ort, an dem sich die versicherte Person befindet, damit diese das vergessene Objekt wieder in Besitz nehmen kann.

Der Versicherer kann nicht haftbar gemacht werden:

- für Verspätungen, die dem mit dem Versand des vergessenen Objekts beauftragten Transportunternehmen zuzuschreiben sind;
- für Bruch, Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des vergessenen Objekts während der Zustellung;
- für Folgen, die sich aus der Beschaffenheit des vergessenen Objekts ergeben;
- wenn nationale oder internationale Zollbeamte eine solche Sendung ablehnen.



7.4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen sind die folgenden Punkte von der Deckung ausgenommen:

- Gegenstände oder Güter, deren Transport eine gewerbliche Tätigkeit darstellt sowie für den Verkauf bestimmte Gegenstände oder Güter;
- Gefährliche Stoffe, Waffen jeglicher Art und die dazugehörige Munition;
- Kraftfahrzeuge, Autozubehör, Gartengeräte, Werkzeuge, flüssigkeitshaltige Gegenstände, Möbel, Haushalts- oder Computergeräte und Zubehör, Hi-Fi-Geräte, Musikinstrumente;
- Verderbliche Lebensmittel und lebende Tiere;
- Alkoholische oder alkoholfreie Getränke bzw. jede andere illegale Substanz;
- Alle Objekte, die den in dem besuchten Land bzw. in den besuchten Ländern geltenden Vorschriften nicht entsprechen oder nicht genügen.

7.5. WELCHEN PFLICHTEN MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL NACHKOMMEN?

Die versicherte Person muss:

- den Versand zu ihrem Wohnsitz selbst organisieren;
- alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objekts treffen;
- den Anspruch gegenüber dem Versicherer innerhalb von 30 Werktagen ab Versanddatum melden, ausgenommen im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt. Nach Ablauf dieser Frist verliert die versicherte Person jeglichen Anspruch auf Rückerstattung;
- die Originalrechnung über die Versandkosten vorlegen, die von dem mit der Lieferung des vergessenen Objekts beauftragten Transportunternehmen ausgestellt wurde.

8. Allgemeine Ausschlüsse

Die allgemeinen Ausschlüsse des Vertrags sind die Ausschlüsse, die allen in diesen Allgemeinen Bestimmungen beschriebenen Versicherungsleistungen und Unterstützungsleistungen gemeinsam sind:

- Die – vorsätzlich von einer Versicherten Person, einem Familienmitglied oder einem Reisebegleiter verursacht wurden.
- Folgen des Konsums von alkoholischen Getränken (mit einem Alkoholgehalt von mindestens 0,5 Gramm im Blut oder 0,25 Milligramm pro Liter in der Atemluft im Falle eines Fahrzeugunfalls), der Versicherten Person oder einer Mitreisenden Person entstehen.
- Konsum von Betäubungsmitteln, Drogen oder Medikamenten, die nicht von einem Arzt verschrieben wurden.
- Kriege, Demonstrationen, Aufstände, Terrorakte, Sabotage und Streiks.
- Die Teilnahme der Versicherten Person an Wetten, Wettbewerben oder Kämpfen.
- Die Ausübung von Sportwettkämpfen oder motorisierten Wettkämpfen (Rennen oder Rallye).
- Die Ausübung einer der folgenden gefährlichen Sportarten und Aktivitäten, Boxen, Gewichtheben, Ringen, Kampfsport, Bergsteigen, Bobfahren, Tauchen mit Atemgeräten, Höhlenforschung, Skispringen, Fallschirmspringen, Paragleiten, Flüge mit Ultraleicht- oder Segelflugzeug, Sprungbretttauchen, Tauchen, Drachenfliegen, Bergsteigen, Reiten, Heißluftballonfahren, Fallschirmspringen, Fechten, Kampfsport, Abenteuersportarten wie Rafting, Bungee, Wildwasser (Hydrospeed), Canyoning.
- Folgen der Transmutation des Atomkerns sowie der Strahlung, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen oder durch Bestrahlung mit einer radioaktiven Energiequelle verursacht wird.
- Erdbebewegungen, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und generell alle Phänomene, die durch Naturgewalten ausgelöst werden.

Rahmen DES VERTRAGS

1. Mitgliedschaft

Das Mitglied kann seine Deckung unter dieser Gruppenversicherung entweder elektronisch (über eine Internet-Website oder per E-Mail) oder mündlich beim Fernabsatz per Telefon oder schriftlich beim Kauf bei einem Reisebüro aktivieren.

Um für die Mitgliedschaft in Betracht zu kommen, muss jede der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Das Mitglied muss eine Reise beim Gruppen-Versicherungsnehmer oder bei einem von diesem autorisierten Reisebüro (einschließlich des Reiseveranstalters) gebucht haben;
- (b) Vom Mitglied gebuchte Reisen dürfen nicht länger als 90 aufeinander folgende Tage dauern;

Die Mitgliedschaft ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Aktivierungsbetrags durch das Mitglied.

2. Dauer

2.1. DAUER DER MITGLIEDSCHAFT

Vorbehaltlich der Zahlung des Aktivierungsbetrages durch das Mitglied ist der Beginn der Mitgliedschaft:

- a) bei Verkauf in den Räumlichkeiten eines Reisebüros (einschließlich des Reiseveranstalters): das Datum, an dem das Mitglied die Deckung unter der Gruppenversicherung aktiviert hat;
- b) bei telefonischem Verkauf: das Datum, an dem das Mitglied die Deckung unter der Gruppenversicherung am Telefon aktiviert hat;
- (c) bei Verkauf per Website oder E-Mail: das Datum, an dem das Mitglied die Deckung unter der Gruppenversicherung per E-Mail aktiviert hat.

2.2. DAUER DER JEWEILIGEN DECKUNGEN:

Wenn Sie eine Reiserücktrittsversicherung aktiviert haben, sind Sie vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Reise versichert.

Wenn Sie eine Reisebestand-Versicherung, eine Reisegepäck-Versicherung, eine Reiseabbruch-Versicherung, eine Wintersportabbruch-, eine Abreiseverzögerungs-, eine medizinische Beistandsleistungs-, eine nichtmedizinische Beistandsleistungs-, - oder eine Rückreiseverzögerungs-Versicherung aktiviert haben, sind Sie ab dem Abreisedatum bis zu dem Tag, an dem Sie nach Hause zurückkehren, versichert.



Wenn Sie eine Reisehaftpflicht-Versicherung (ohne Wintersport) oder eine Wintersport – Haftpflichtversicherung aktiviert haben, sind Sie für ein Schadenereignis während der Reise versichert.

Wenn Sie eine Reisewertsachen-Versicherung (für Geld und persönliche Dokumente) oder eine Reise-Unfallversicherung aktiviert haben, sind Sie für ein während der Reise auftretendes Schadenereignis versichert.

3. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Wenn der versicherte Zeitraum mehr als einen Monat beträgt und die Mitgliedschaft mit Fernabsatzmethoden (z.B. per Telefon, E-Mail oder Website) abgeschlossen wurde, sind Sie berechtigt, Ihre Mitgliedschaft getrennt von der Reise innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich (z.B. Brief, Website) zu kündigen. Die Frist beginnt nach Erhalt des schriftlichen Mitgliedschaftsnachweises, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 BGB, 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

<https://pierreetvacances.com/annulation>



GROUPE PIERRE & VACANCES - CENTER PARCS
Service Relation Client - Annulations
11, rue de Cambrai
75947 Paris cedex 19 - Frankreich

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet die Deckung unter der Gruppenversicherung, und Wir erstatten Ihnen innerhalb von maximal dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang Ihres Widerrufs einen Betrag in Höhe der Prämie, sofern kein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht wurde oder gemeldet wird und kein Ereignis eingetreten ist, das zu einem solchen Anspruch führen könnte.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von Uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

4. Prämie

Die Prämie wird dem Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft mitgeteilt und beinhaltet Steuern und Gebühren. Die Prämie gilt als an den Versicherer gezahlt, wenn der Gruppen-Versicherungsnehmer vom Mitglied einen entsprechenden Betrag für die Aktivierung der Deckung unter dieser Gruppenversicherung erhalten hat. Der Gruppen-Versicherungsnehmer leitet den Betrag zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft an den Versicherer weiter.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Aktivierungsbetrages:

Wenn der Aktivierungsbetrag dem Gruppenversicherungsnehmer nicht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlt wurde, besteht kein Anspruch auf die Leistungen aus der Gruppenversicherung. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Schadenregulierung

Die Höhe des Schadens, für den Wir aufkommen, ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines angemessenen Schadensnachweises oder nach einer mit Uns getroffenen Vergleichsvereinbarung bezüglich des Anspruchs fällig.

Die Zahlung der der Versicherten Person geschuldeten Entschädigung erfolgt in derselben Währung, in der das Mitglied den Aktivierungsbetrag bezahlt hat.

6. Verletzung Der Anzeigepflicht

Bei der Entscheidung, die Aktivierung des Versicherungsschutzes vorzunehmen und die Bedingungen und die Prämie hierfür festzulegen, haben wir uns auf die Informationen verlassen, die Sie Uns gegeben haben. Sie müssen bei der Beantwortung von Fragen, die wir Ihnen schriftlich (Textform) stellen, darauf achten, dass alle Angaben korrekt und vollständig sind.

Falsche oder unrichtige Angaben oder die Nichtangabe von relevanten Tatsachen des Mitglieds können den Anspruch auf Versicherungsschutz ganz oder teilweise beeinträchtigen, soweit das geltende Recht dies zulässt.

7. Folgen Von Obliegenheitsverletzungen

Wir sind nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn Sie es vorsätzlich unterlassen (i) die in Ziffer 8, 9, 10 und 13 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Obliegenheiten, oder (ii) eine der anderen, in den Besonderen Versicherungsbedingungen in Bezug auf diese Ziffer 7 erwähnten Obliegenheiten zu erfüllen.

Im Falle grober Fahrlässigkeit können Wir die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere der Schuld verweigern oder reduzieren. Dies gilt nicht, wenn Sie Uns beweisen, dass Sie nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit eine Obliegenheit nicht erfüllt haben.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie beweisen, dass die Nichterfüllung einer Obliegenheit nicht die Ursache für das Eintreten bzw. die Feststellung des Versicherungsfalles war und auch nicht für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung. Sollten Sie jedoch eine Obliegenheit arglistig nicht erfüllen, sind Wir nicht zur Leistung verpflichtet.

8. Schadenminderungspflicht

Die Versicherte Person hat im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden abzuwenden oder zu minimieren.

9. Forderungsübergang

Auf den Versicherer gehen alle Rechte und Ansprüche über, die die Versicherte Person gegen Dritte hat, die ihr gegenüber haften. Sie sind verpflichtet, Uns bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Forderungsübergang angemessen zu unterstützen.

10. Anderweitig Bestehende Versicherungen

Das Mitglied muss dem Versicherer schriftlich mitteilen, ob es einen anderen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der dasselbe Risiko abdeckt. Im Falle einer Schadensmeldung muss die Versicherte Person den Anspruch allen Versicherern mitteilen, und dabei jedem der Versicherer den Namen der anderen Versicherer mitteilen.

11. Anwendbares Recht Und Gerichtsstand

Die Gruppenversicherung, die Mitgliedschaft, ihre jeweilige Auslegung und jede andere Frage im Zusammenhang mit der Auslegung, der Gültigkeit oder der Durchführung dieses Vertrags unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sie sind jederzeit frei, streitige Angelegenheiten vor ein zuständiges Gericht zu bringen. Das Mitglied ist berechtigt, alle Ansprüche gegen den Versicherer aus der Gruppenversicherung und diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen vor den Gerichten an seinem Wohnsitz oder anderen zuständigen Gerichten geltend zu machen. Ist der Wohnsitz des Mitglieds unbekannt oder wurde dieser ins Ausland verlegt, nachdem der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist, sind für Ansprüche vom oder gegen das Mitglied ausschließlich die Gerichte in München, Deutschland zuständig.

12. Verjährung

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und in dem Sie davon Kenntnis erlangt haben oder hätten erlangen müssen.

Wenn Sie dem Versicherer einen Anspruch angezeigt haben, ist die Verjährungsfrist gehemmt, bis Sie Unsere Entscheidung zur Deckung erhalten.

In Bezug auf Beistandsleistungen müssen Sie Uns sofort nach Eintritt des versicherten Ereignisses kontaktieren. Wenn Wir nicht unmittelbar eingegriffen haben und trotzdem eine Rückerstattung durch die Deckung erfolgt, sind Sie verpflichtet, Uns die entsprechenden Umstände nachzuweisen.

13. Abtretung

Sie dürfen die Mitgliedschaft nicht ohne Unsere vorherige schriftliche Zustimmung abtreten.

14. Datenschutz

Der Zweck dieser Datenschutzerklärung ist es zu erläutern, wie und zu welchen Zwecken Wir Ihre persönlichen Daten verwenden. Bitte lesen Sie sich diese Datenschutzerklärung sorgfältig durch.

14.1. WELCHE JURISTISCHE PERSON WIRD IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN VERWENDEN?

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die irische Niederlassung von EUROP ASSISTANCE S.A., deren Hauptgeschäftssitz sich im 4. Stock, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01N5W8, Irland befindet, wobei die Niederlassung beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 eingetragen ist. EUROP ASSISTANCE S.A. ist ein nach dem französischen Versicherungsgesetz beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in 1, Promenade de la Bonnette, 92230 Genevilliers, Frankreich, einer im Handelsregister Nanterre unter der Nummer 450 366 405 eingetragene Aktiengesellschaft.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder wenn Sie ein Recht in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an Unseren Datenschutzbeauftragten. Im folgenden Absatz finden Sie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:



Europ Assistance SA
4/8 Eden Quay
D01N5W8 Dublin - Ireland
EAGlobalDPO@europ-assistance.com

14.2. WIE VERWENDEN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Der Versicherer wird Ihre personenbezogenen Daten verwenden für:

- das Versicherungsunderwriting und Risikomanagement;
- die Vertragsannahme und -verwaltung;
- die Schadenbearbeitung;
- die gemeinsame Nutzung von Daten zur Betrugsprävention

Der Versicherer ist berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten auf vertraglicher Grundlage zu verarbeiten.

14.3. WELCHE PERSONENBEZOGENEN DATEN VERWENDEN WIR?

Es werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die für die oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind. Insbesondere verarbeitet der Versicherer folgendes:

- Name, Anschrift und Ausweispapiere
- Informationen über anhängige Strafverfahren
- Bankverbindung

14.4. AN WEN GEBEN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN WEITER?

Wir können die personenbezogenen Daten an andere Unternehmen von EUROP ASSISTANCE oder an die Unternehmen der GENERALI Gruppe, externe Dienstleister wie Unsere Wirtschaftsprüfer, Rückversicherer oder Mitversicherer, Schadenregulierer, Vertreter, Vertriebspartner, die mitunter die von Ihrer Versicherungspolice abgedeckten Dienstleistungen erbringen, sowie an alle anderen Unternehmen weitergeben, die technische, organisatorische und betriebliche Aktivitäten zur Unterstützung der Versicherung durchführen. Solche Dienstleister oder Gesellschaften können Sie um eine gesonderte Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für deren eigene Zwecke bitten.

14.5. WESHALB IST DIE ANGABE IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN ERFORDERLICH?

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich, damit Wir die Police anbieten und verwalten, Ihren Schaden mit den Rückversicherern - oder Mitversicherern bearbeiten, Kontroll- oder Zufriedenheitsprüfungen durchführen, Verluste und Betrug kontrollieren, gesetzliche Verpflichtungen einhalten können und allgemeiner formuliert Unsere Versicherungstätigkeit ausüben können. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht angeben, ist es Uns unmöglich, die Dienstleistungen im Rahmen des Versicherungsvertrages zu erbringen.

14.6. WOHIN ÜBERMITTELN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Wir können diese personenbezogenen Daten an Länder, Gebiete oder Organisationen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, die laut der Europäischen Kommission nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügen, wie beispielsweise die USA. In diesem Fall erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Nicht-EU-Unternehmen unter Einhaltung angemessener und geeigneter Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit dem geltenden Recht. Sie haben das Recht, Informationen und gegebenenfalls eine Kopie der für die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR getroffenen Schutzmaßnahmen zu erhalten, indem Sie sich an Unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

14.7. IHRE RECHTE IN BEZUG AUF IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN

Sie können die folgenden Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben:

- **Zugang** – Sie können den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten beantragen;
- **Berichtigen** – Sie können das Unternehmen auffordern, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen;
- **Löschen** – Sie können das Unternehmen auffordern, personenbezogene Daten zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft;
 - a. wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - b. Sie die der Verarbeitung zugrunde liegende Einwilligung widerrufen, und somit keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mehr vorliegt;
 - c. Sie eine automatisierte Entscheidungsfindung ablehnen und es keine vorrangige gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung gibt oder Sie der Verarbeitung für die Direktvermarktung widersprechen;
 - d. die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind;
 - e. die personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um den gesetzlichen Verpflichtungen des EU Rechts oder des Rechts

eines Mitgliedstaaten, welchem das Unternehmen unterliegt, nachzukommen

- **Beschränken** – Sie können das Unternehmen auffordern, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft;

- a. Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bezweifeln und es dem Unternehmen für einen Zeitraum ermöglichen, die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu überprüfen; die Verarbeitung rechtswidrig ist und Sie der Löschung der personenbezogenen Daten widersprechen und stattdessen die Beschränkung ihrer Verwendung verlangen;
- b. das Unternehmen die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigt, sondern die Daten werden von Ihnen zur Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen benötigt;
- c. Sie der Verarbeitung zur automatisierten Entscheidungsfindung widersprochen haben, und solange diese Überprüfung andauert, ob die berechtigten Gründe für das Unternehmen diejenigen von Ihnen übersteigen.

- **Übertragbarkeit** – Sie können das Unternehmen auffordern, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten an eine andere Organisation zu übermitteln und /oder bitten, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

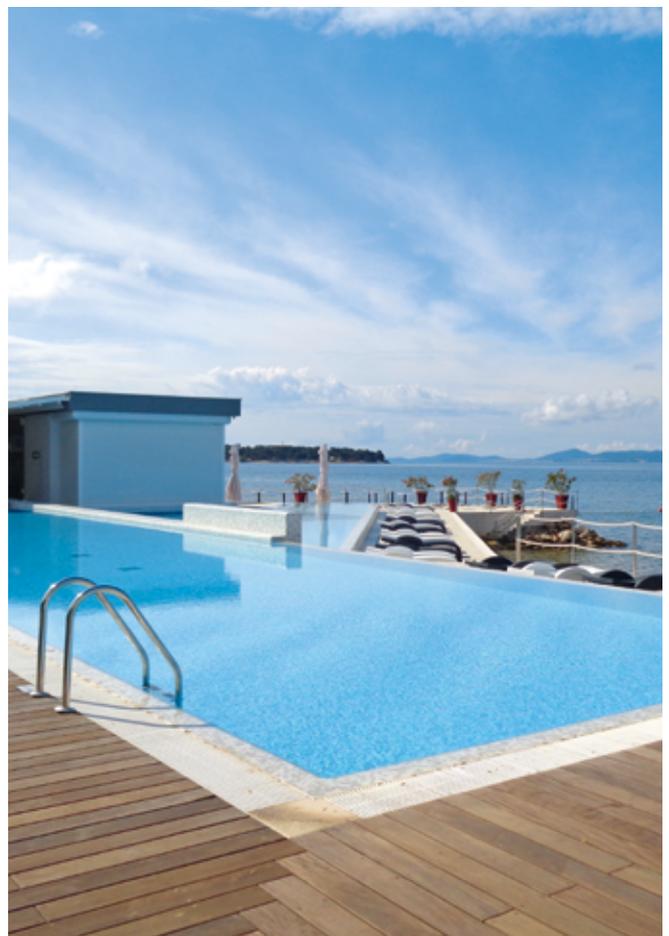
Ihre Rechte, einschließlich des Widerspruchsrechts, können Sie ausüben, indem Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Versicherers wenden: EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Der Antrag auf Ausübung der Rechte ist kostenlos, es sei denn, der Antrag ist offenkundig unbegründet oder exzessiv.

14.8. WO KÖNNEN SIE EINE BESCHWERDE EINREICHEN?

Sie haben das Recht, sich bei folgenden Aufsichtsbehörden zu beschweren; die Kontaktdaten der irischen Aufsichtsbehörde lautet wie folgt:

Büro des Datenschutzbeauftragten, Canal House, Station Road, Portllington, Co. Laois, R32 AP23, Irland. info@dataprotection.ie



Sie können die Beschwerde in Deutschland bei der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde ihres Wohnsitzes einreichen, oder bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eines anderen Bundeslandes.

14.9. WIE LANGE BEHALTEN WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten so lange aufbewahren, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, oder so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist

15. Sie Möchten Einen Schaden Melden:

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf Unserer Website:

<https://pierreetvacances.eclaims.europ-assistance.com>

So erreichen Sie Uns am schnellsten

claimspierreetvacances@roleurop.com

Sie können Uns auch an die folgende Adresse schreiben:



EUROP ASSISTANCE GCC
Postfach 2934 36243
Niederaula
Deutschland

16. Beschwerden

Im Falle einer Beschwerde im Zusammenhang mit diesem Vertrag kontaktieren Sie bitte:



Internationale Beschwerden
P.O. Box 3600928020
Madrid - Spanien
complaints@roleurop.com

Sollte die Beschwerde nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen abgewickelt werden können, erhalten Sie innerhalb dieses Zeitraums eine Eingangsbestätigung. Eine schriftliche Antwort auf Ihre Beschwerde erhalten Sie spätestens nach 2 Monaten ab Eingang Ihrer Beschwerde.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sind, können Sie eine schriftliche Mitteilung an Uns senden:



The Compliance-Officer (Der Compliance-Beauftragte)
EUROP ASSISTANCE S.A. Niederlassung Irland
4. Stock, 4-8 Eden Quay,
Dublin 1, Irland, N5W8 D01
E-Mail: Beschwerden_eaib_fr@roleurop.com

Wenn keine Lösung gefunden wurde, können Sie sich an den Ombudsmann wenden:



La Médiation de l'Assurance
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09
Frankreich
<http://www.mediation-assurance.org/>

Der französische Ombudsmann ist Teil des Streitbeilegungsnetzwerkes, welches von der Europäischen Kommission eingerichtet wurde. Sie können ein Formular für grenzüberschreitende Beschwerden (FIN-NET-Formular für grenzüberschreitende Beschwerden) https://ec.europa.eu/info/file/fin-net-complaint-form_de ausfüllen oder den Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632, D-10006 Berlin, Deutschland, <https://www.versicherungsombudsmann.de/> kontaktieren, der sich an den französischen Ombudsmann wenden wird.

Es steht Ihnen jederzeit frei, die Angelegenheit vor ein zuständiges Gericht zu bringen.





PIERRE & VACANCES

Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 98.017.230 €
Geschäftssitz: L'Artois – Espace Pont de Flandre – 11, rue de Cambrai – 75947 Paris cedex 19 - Frankreich
Handels- und Gesellschaftsregister PARIS unter der Nr. 316 580 869 – SIRET 316 580 869 00386 – APE 7010Z
Inneregemeinschaftliche Identifikationsnummer: FR 02 316 580 869



EUROP ASSISTANCE SA

Durch das Versicherungsgesetz regulierte Gesellschaft – Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 35.402.786 €, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter der Nummer 451 366 405, mit dem Geschäftssitz in 1, promenade de la Bonnette – 92230 Gennevilliers, Frankreich. Die Gesellschaft ist ebenfalls über ihre irische Niederlassung mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH und dem Geschäftssitz in 4th Floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, eingetragen in Irland unter dem Zertifikat Nr. 907089, tätig.